

Neubekanntmachung 2011 des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Schladen

Nachweis der wirksamen Änderungen (Stand nach der 25. Änderung) - beglaubigte Abschrift -

Ausgearbeitet
Hannover, im Mai 2011

**Diplom-Ingenieur
Holger Werkmeister**
Büro für Bauleitplanung
Untermühlenweg 11
38895 Langenstein
Tel. (03941) 44 47 28
Fax (03941) 62 38 87
Handy (0163) 39 40 109
E-Mail holger.werkmeister@dsl-langenstein.de

in Zusammenarbeit mit

Susanne Vogel ■
■ Dipl.-Ing. Architektin
■ Bauleitplanung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
I. Nachweis der wirksamen Änderungen des Flächennutzungsplans	6
1. Änderung des Flächennutzungsplans	10
2. Änderung des Flächennutzungsplans	15
3. Änderung des Flächennutzungsplans	18
4. Änderung des Flächennutzungsplans	19
5. Änderung des Flächennutzungsplans	22
6. Änderung des Flächennutzungsplans	23
8. Änderung des Flächennutzungsplans	24
9. Änderung des Flächennutzungsplans	26
10. Änderung des Flächennutzungsplans	27
11. Änderung des Flächennutzungsplans	28
12. Änderung des Flächennutzungsplans	29
13. Änderung des Flächennutzungsplans	31
14. Änderung des Flächennutzungsplans	32
17. Änderung des Flächennutzungsplans	33
18. Änderung des Flächennutzungsplans	34
19. Änderung des Flächennutzungsplans	36
21. Änderung des Flächennutzungsplans	39
22. Änderung des Flächennutzungsplans	40
25. Änderung des Flächennutzungsplans	41
27. Änderung des Flächennutzungsplans	41
II. Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke	42
1. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge	42
a) Bundesautobahnen, Landes-, Kreis- und örtliche Hauptverkehrsstraßen	42
b) Bahnanlagen	43
2. Versorgungsleitungen und Richtfunktrassen	43
a) Hochspannungsfreileitungen	43
b) Gashochdruckleitungen	44
c) Anlagen für die Wasserversorgung / Wasserleitungen	44
d) Richtfunktrassen	44
3. Wasserwirtschaft	44
a) Gewässer II. Ordnung	44
b) Überschwemmungsgebiet	45

c)	Wasserschutzgebiete	45
d)	Anlagen für die Abwasserbeseitigung / Abwasserleitungen	45
4.	Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht	45
a)	Naturschutzgebiete (NSG)	46
b)	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	46
c)	Naturdenkmale (ND)	46
d)	geschützte Landschaftsbestandteile	46
e)	Besonders geschützte Biotope (GB)	47
f)	Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete)	47
5.	Denkmalschutz	47
III.	Kennzeichnungen	48
1.	Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist	48
2.	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind	48
3.	Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	48
4.	Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	48
IV.	Verfahrensvermerk	50

Einleitung

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schladen ist in den 70er Jahren aufgestellt und am **27.02.1979 wirksam** geworden. Er wird im Folgenden kurz als „**Flächennutzungsplan 1979**“ bezeichnet. Dieser Flächennutzungsplan ist seit 1979 zur Anpassung an die tatsächliche Entwicklung und an geänderte Zielvorstellungen mehrfach geändert worden. Es gibt 18 wirksame Änderungen (1. bis 6., 8. bis 14., 17. bis 19., 20., 21. und 25. Änderung). Durch diese Änderungen ist das Arbeiten mit dem Flächennutzungsplan zunehmend schwieriger geworden. Neben der Planzeichnung, die 1979 wirksam geworden ist, müssen die Planzeichnungen der 18 Änderungen mit zahlreichen Teiländerungen berücksichtigt werden.

Außerdem sind zahlreiche Nutzungsregelungen, die gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen oder vermerkt wurden (Leitungen, Schutzgebietsgrenzen etc.), nicht mehr aktuell. Neue Nutzungsregelungen sind hinzukommen.

Schließlich ist die Planunterlage, auf der der Flächennutzungsplan ausgearbeitet wurde, (Deutsche Grundkarte 1 : 5.000, sowie Topographische Karte 1 : 25.000, Stand: 1973 und älter) völlig veraltet. Die tatsächliche Flächennutzung hat sich in den letzten 25 Jahren z. T. erheblich geändert. Das erschwert die Lesbarkeit der Pläne.

Um zu einem aktuellen Planwerk zu kommen, hat sich die Samtgemeinde Schladen entschieden den **Flächennutzungsplan digitalisieren zu lassen und anschließend gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) neu bekannt machen**. Dort heißt es:

„Mit dem Beschluss über eine Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans kann die Gemeinde auch bestimmen, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die Änderung oder Ergänzung erfahren hat, neu bekannt zu machen ist.“

Zu dieser Vorschrift hat der Niedersächsische Sozialminister in den Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (**VV-BauGB**); 4. Änderung vom 08.10.1992 (Nds. MBl., S. 1457) unter Nr. 37.2 die folgenden Erläuterungen gegeben:

37.2 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans

37.2.1 Beschluß

Voraussetzung für die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 6 ist ein Beschluß der Gemeinde, der zusammen mit dem Feststellungsbeschluß zu der Änderung bzw. Ergänzung des Flächennutzungsplans gefaßt wird.

Zuständig für den Beschluß ist der Rat.

Der Beschluß hat keine konstitutive Wirkung.

37.2.2 Neufassung

Die Neufassung des Flächennutzungsplans muß sowohl die Urfassung als auch alle bisher wirksam gewordenen Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplans berücksichtigen. Sie darf jedoch den Inhalt der Darstellungen nicht verändern.

Die Planunterlage muß dem neuesten Stand entsprechen. Die Planzeichen sind einheitlich für den gesamten Plan zu verwenden.

In einem besonderen Verfahrensvermerk ist anzugeben, daß es sich um eine Neubekanntmachung gemäß § 6 Abs. 6 handelt. Ferner ist anzugeben, wann die Urfassung und die berücksichtigten Änderungen bzw. Ergänzungen wirksam geworden sind.

37.2.3 Verfahren

Die Neufassung ist nicht Gegenstand des Änderungs- oder Ergänzungsverfahrens, das Anlaß für die Neubekanntmachung gegeben hat.

Die Bekanntmachung der Neufassung des Flächennutzungsplans erfolgt in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 5 Satz 1.

37.2.4 Wirkung

Die bekanntgemachte Neufassung des Flächennutzungsplans hat keine rechtsgestaltende (konstitutive) Wirkung. Bestehen Zweifel über den Inhalt von Darstellungen, ist auf die Urfassung des Flächennutzungsplans und die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen zurückzugreifen.

Daraus ergibt sich:

- Bei der Neubekanntmachung wird der Flächennutzungsplan auf einer Planunterlage gezeichnet, die dem neuesten Stand entspricht.
- Es werden sämtliche vorangegangenen Änderungen berücksichtigt.
- Die Neubekanntmachung darf zwar den Inhalt der Darstellungen nicht ändern. Redaktionelle Änderungen, die sich durch eine Generalisierung der Darstellung sowie eine Anpassung an bereits erfolgte Nutzungsänderungen ergeben, sind jedoch möglich. Die nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke im Flächennutzungsplan, d. h. die Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt oder in Aussicht genommen sind, können ebenfalls aktualisiert werden. Das sind insbesondere die klassifizierten Straßen, die Versorgungsleitungen (Gas, Elt) sowie die Grenzen der Landschafts- und der Wasserschutzgebiete.

Zur Vorbereitung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans hat die Samtgemeinde Schladen die **25. Änderung des Flächennutzungsplans** aufgestellt. Mit dem Feststellungsbeschluss für die 25. Änderung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 08.12.2010 bestimmt, dass der **Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 25. Änderung erfährt, neu bekannt zu machen** ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan besteht aus einem Gesamtplan im Maßstab 1 : 25.000 und 7 Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000. Der Gesamtplan gilt nur für die Flächen, die nicht von den anderen Teilplänen erfasst werden. Durch den Maßstab 1 : 5.000 haben sich sehr große Pläne ergeben. Der Umgang mit ihnen ist umständlich und wegen der unterschiedlichen Maßstäbe ist ein zusammenhängendes Bild der Darstellungen nur schwer zu bekommen.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Konzentration der Darstellungen auf die „Art der Bodennutzung ... **in den Grundzügen**“ erfolgt. Dafür genügt eine Planzeichnung für das gesamte Samtgemeindegebiet.

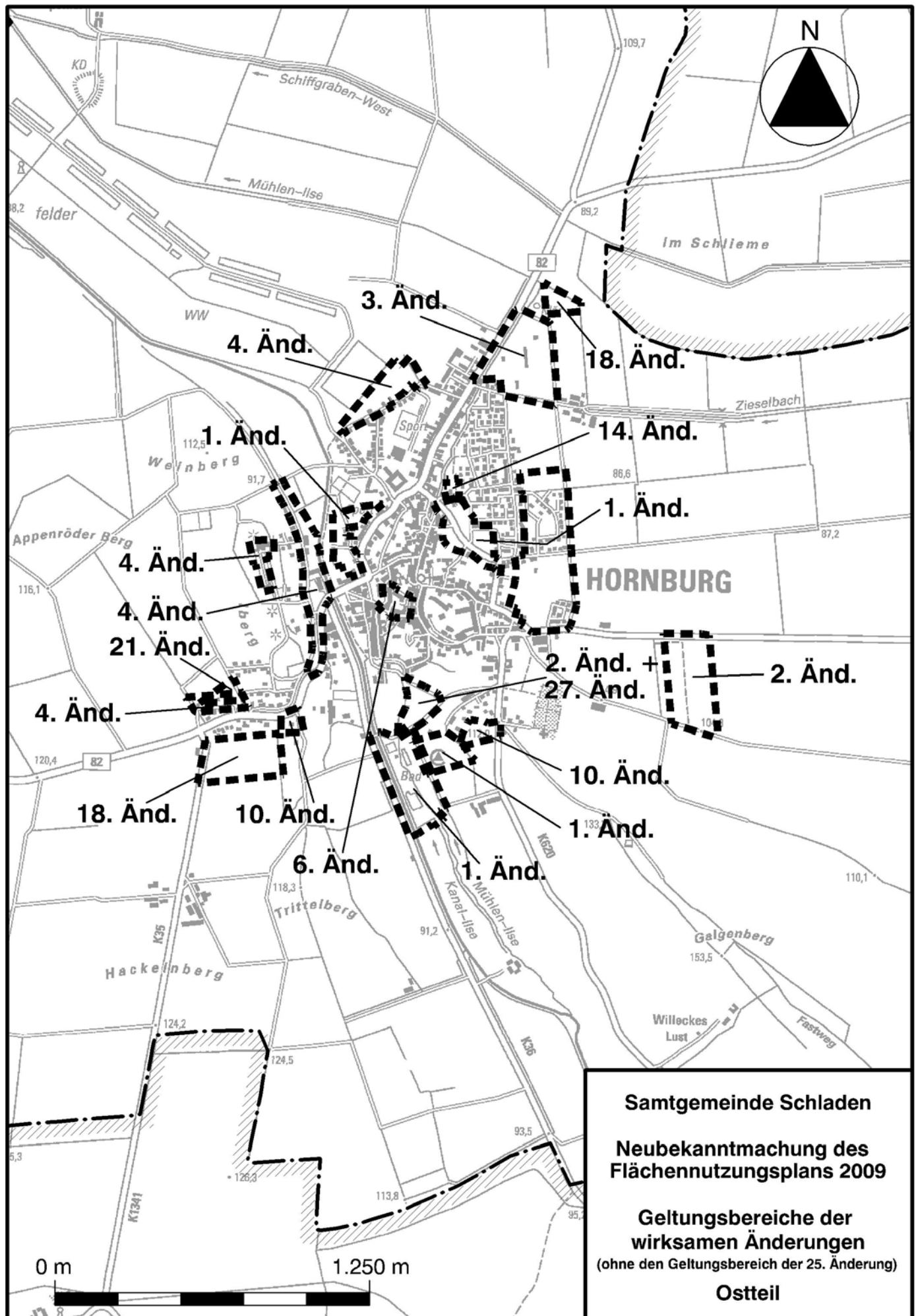
I. Nachweis der wirksamen Änderungen des Flächennutzungsplans

Die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Schladen berücksichtigt die **wirksamen** Änderungen, die sich aus der folgenden Tabelle ergeben. Der Inhalt der Änderungen wird in den nachfolgenden Abschnitten dokumentiert. Der Vollständigkeit halber sind auch die Änderungen aufgeführt, die eine laufende Nummer erhalten haben, dann aber aufgegeben wurden, oder die noch im Aufstellungsverfahren sind.

Die Lage der räumlichen Geltungsbereiche der wirksamen Änderungen ist in den folgenden Übersichtskarten (vgl. Seiten 8 und 9) dokumentiert.

Lfd. Nr. der Änd.	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Feststellungsbeschlusses	Datum der Genehmigung	Datum des Inkrafttretens
1	Alle Mitgliedsgemeinden	22.12.1983	28.06.1984	24.01.1985
2	Werlaburgdorf: Dauerkleingärten, Hornburg: SO Ferienhausgebiet, Dauerkleingärten Schladen: Gewerbliche Baufläche Steinkuhle und Wohnbaufläche nördlich der Badeanstalt	14.12.1988	10.07.1990	25.09.1990
3	Hornburg: Bereich Kläranlage, gewerbliche Baufläche	22.03.1988	16.05.1988	06.09.1988
4	Schladen: Autobahnmeisterei und Kleingärten Hildesheimer Straße Hornburg: Schießstand, Bereich ehemalige Bahnanlage mit Bauhof und gemischten Bauflächen sowie Grünflächen, Wohnbauflächen Wolfswinkel und Hohlweg Werlaburgdorf: Wohnbauflächen Landwehr	28.06.1994	28.04.1995	04.03.1996
5	Schladen: Wohnbauflächen Neue Wiese	22.05.1995	20.05.1996	18.07.1996
6	Hornburg: Besonderes Wohngebiet Stadtkern	28.09.1995	18.03.1996	10.04.1996
7	Wehre: Auf dem Hagenberg	Nicht weitergeführt		
8	Isingerode: Gewerbliche und gemischte Baufläche Bereich Fischer	20.03.1997	22.08.1997	12.09.1997
9	Schladen: gewerbliche Baufläche, südlicher Teil	20.03.1997	18.07.1997	31.07.1997
10	Schladen: gewerbliche Baufläche, nördlicher Teil Hornburg: Wohnbauflächen Oster- wiecker und Schladener Straße	24.09.1997	02.02.1998	12.03.1998

Lfd. Nr. der Änd.	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Feststellungs- beschlusses	Datum der Genehmigung	Datum des Inkrafttretens
11	Schladen: gewerbliche und gemischte Baufläche, Bereich Auto- haus Mrozek	18.03.1998	23.06.1998	07.07.1998
12	Schladen: Windkraftanlagen	14.12.1998	22.03.1999	21.04.1999
13	Schladen: Fläche für die Landwirt- schaft und gewerbliche Baufläche Bereich Zuckerfabrik, gewerbliche und gemischte Bau- fläche „Im Krähenfelde“	10.06.1998	01.09.1998	25.09.1998
14	Hornburg: Töpfergasse	18.03.1998	11.08.1998	14.09.1998
15	Bodenabbau	Verfahren ruht		
16	Schladen: Nahversorgungszentrum	25.09.2001	Feststellungsbeschluss aufge- hoben, in 19. Änderung eingeflossen	
17	Wohnbauflächen Isingerode Nord	24.05.2000	28.09.2000	04.01.2001
18	Beuchte: Wohnbauflächen Hornburg: Kläranlage, Schladener Straße, Auf dem Horne II	14.06.2005	05.12.2005	02.02.2006
19	Schladen: Wohnbauflächen, Sonderbauflächen, Ausgleichs- flächen Gielde: Wohnbauflächen	05.02.2002	02.05.2002	07.05.2002
20	Werlaburgdorf: Mühlenwiese	Aufstellungsverfahren ruht		
21	Hornburg: Hohlweg	08.02.2006	04.07.2006	22.02.2007
22	Beuchte: Biogasanlage	18.09.2007	20.05.2008	27.11.2008
23	Kaiserpfalz Werla	Im Aufstellungsverfahren		
24	Hornburg: alte Zuckerfabrik	Im Aufstellungsverfahren		
25	Änderung zur Vorbereitung der Neubekanntmachung	08.12.2010	05.04.2011	06.05.2011
26	Nummer noch nicht vergeben			
27	Hornburg: Wohnbebauung „Auf dem Hagenberg	06.07.2009	17.08.2009	08.10.2009
28	Bodenablagerung Nahversorgungs- zentrum	Im Aufstellungsverfahren		
29	Werlaburgdorf. Wohnbaufläche an der Goslarschen Straße	Im Aufstellungsverfahren		



1. Änderung des Flächennutzungsplans

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst diverse Änderungen in den Teilplänen von Beuchte, Gielde, Hornburg, Isingerode, Schladen, Wehre und Werlaburgdorf. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 28.06.1984 genehmigt.

Von der Genehmigung wurden auf Antrag der Samtgemeinde vom 22.12.1983 die in den folgenden Planausschnitten gekennzeichneten Flächen gem. § 6 Abs. 3 BBauGB ausgenommen.

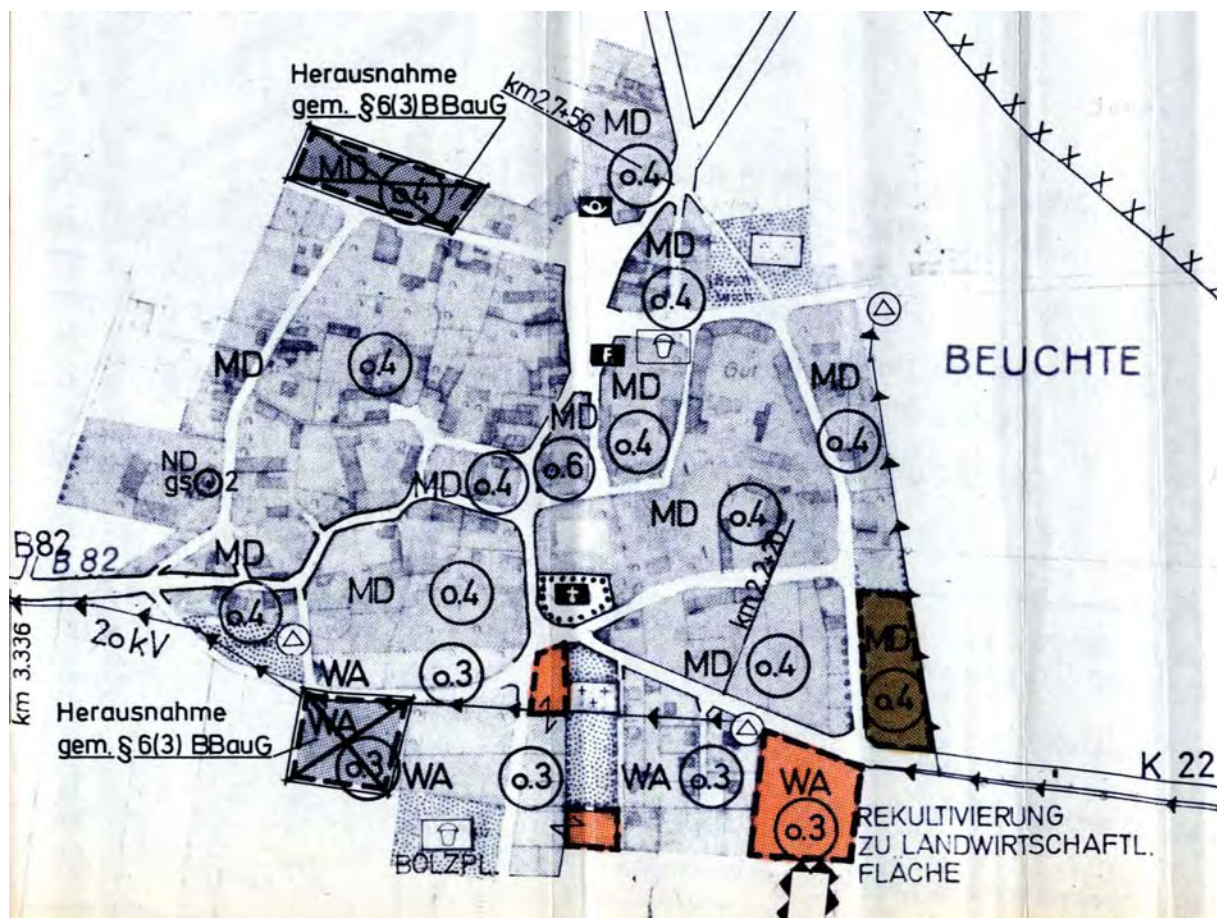
Weiterhin wurde eine Teilfläche in Werlaburgdorf von der Genehmigung ausgenommen (im folgenden Planausschnitt durchgestrichen).

Die Genehmigung wurde außerdem hinsichtlich der Darstellung des „Allgemeinen Wohngebiets“ im Teilplan Gielde mit Maßgaben erteilt: Gem. § 5 Abs. 3 BBauGB wird bestimmt, dass für dieses Baugebiet 2 erst ein Bebauungsplan aufgestellt wird, wenn die südliche Teilfläche 1 bis zum Ortsrand hin überwiegend in Anspruch genommen ist.

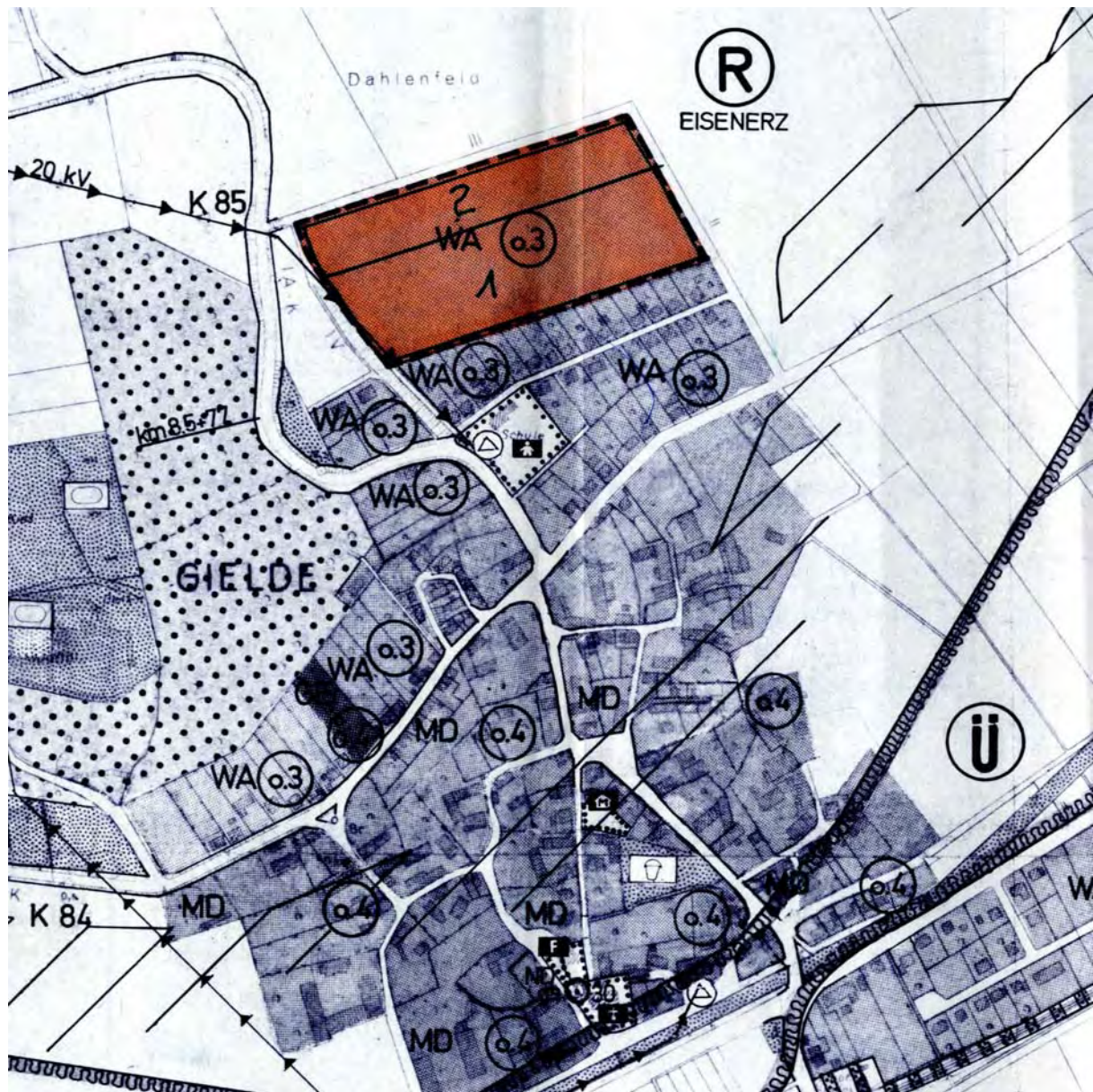
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 24.01.1985 wirksam geworden.

Die Planzeichnungen sämtlicher Änderungen des Flächennutzungsplans (mit Ausnahme der 8., 12., 19., 22 und 27. Änderung) haben keine gesonderte Planzeichenerklärung, da die Änderungen in die Planzeichnungen des Ursprungsplans eingetragen wurden. Es gilt daher die Planzeichenerklärung des Ursprungsplans.

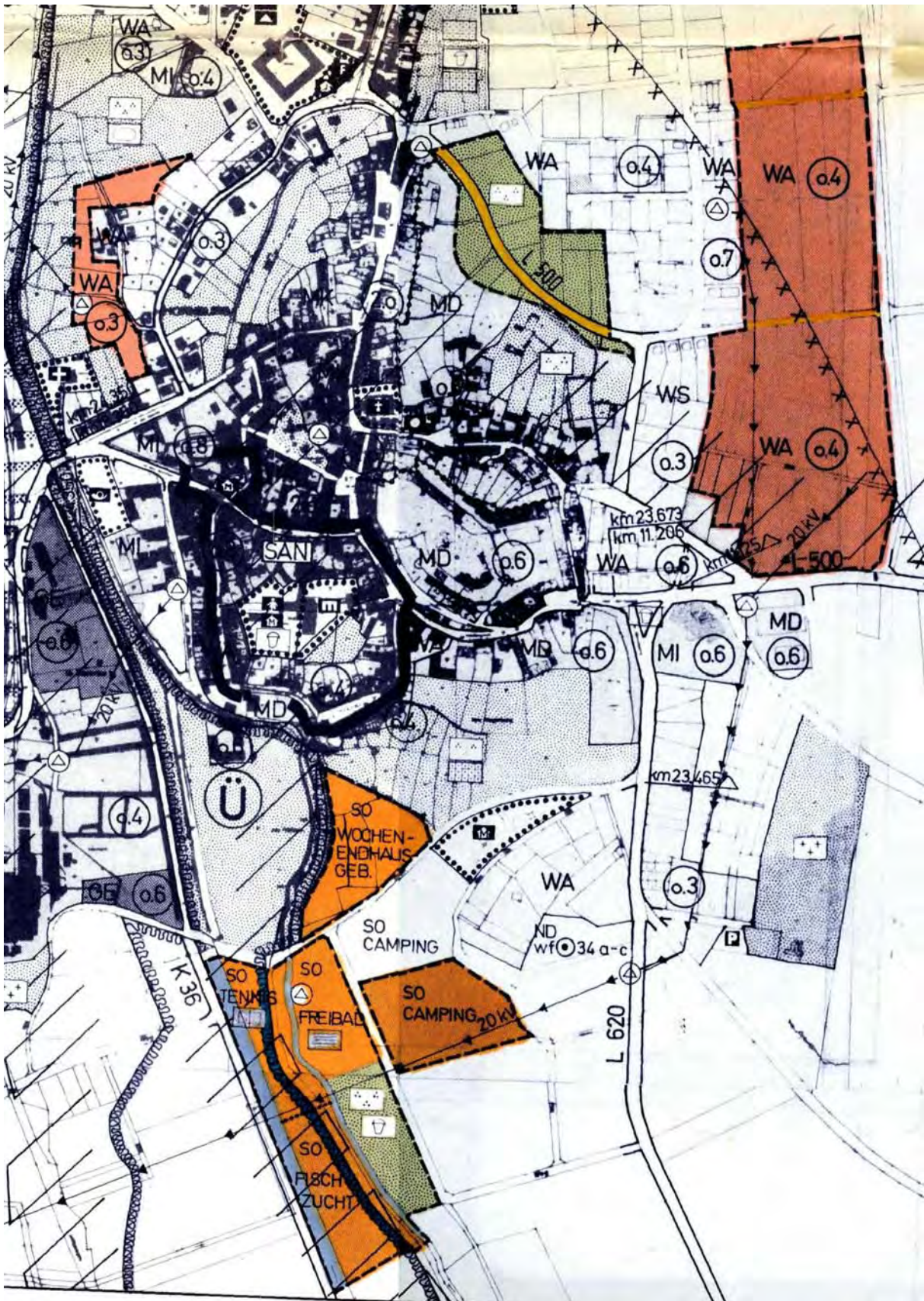
Die räumlichen Geltungsbereiche der einzelnen Änderungsbereiche sind in den folgenden Planausschnitten in der Regel farbig angelegt und der Geltungsbereich ist umfahren.



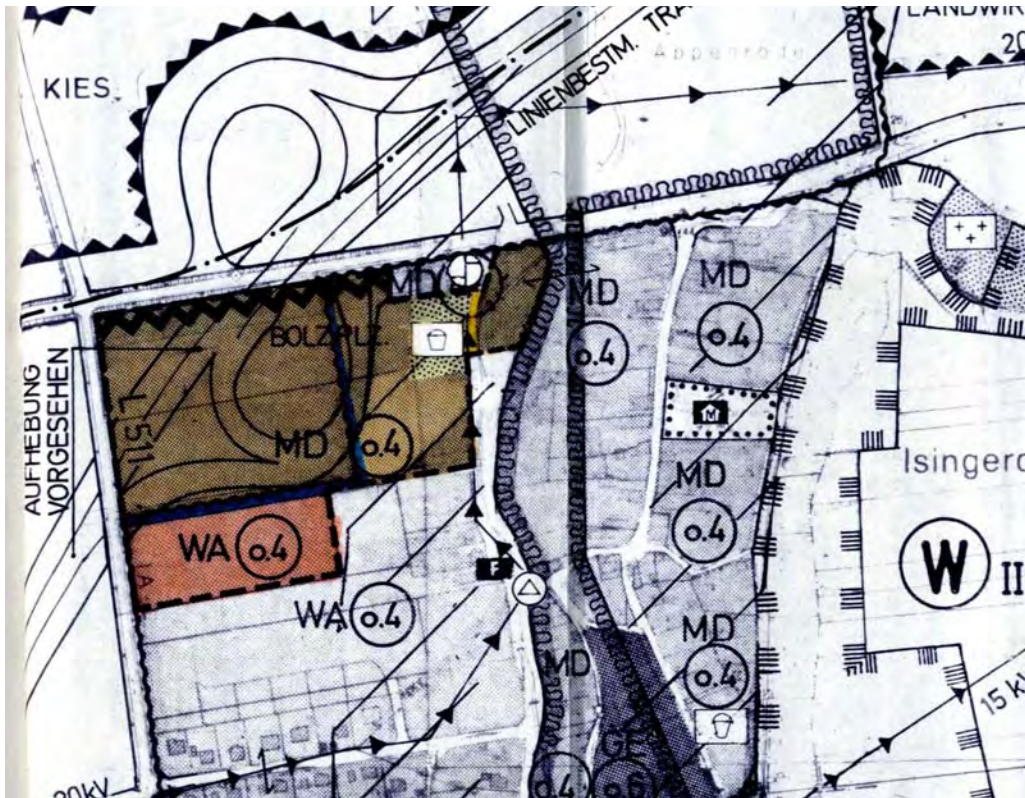
Samtgemeinde Schladen, 1. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan **Beuchte**, ohne Maßstab, genordet



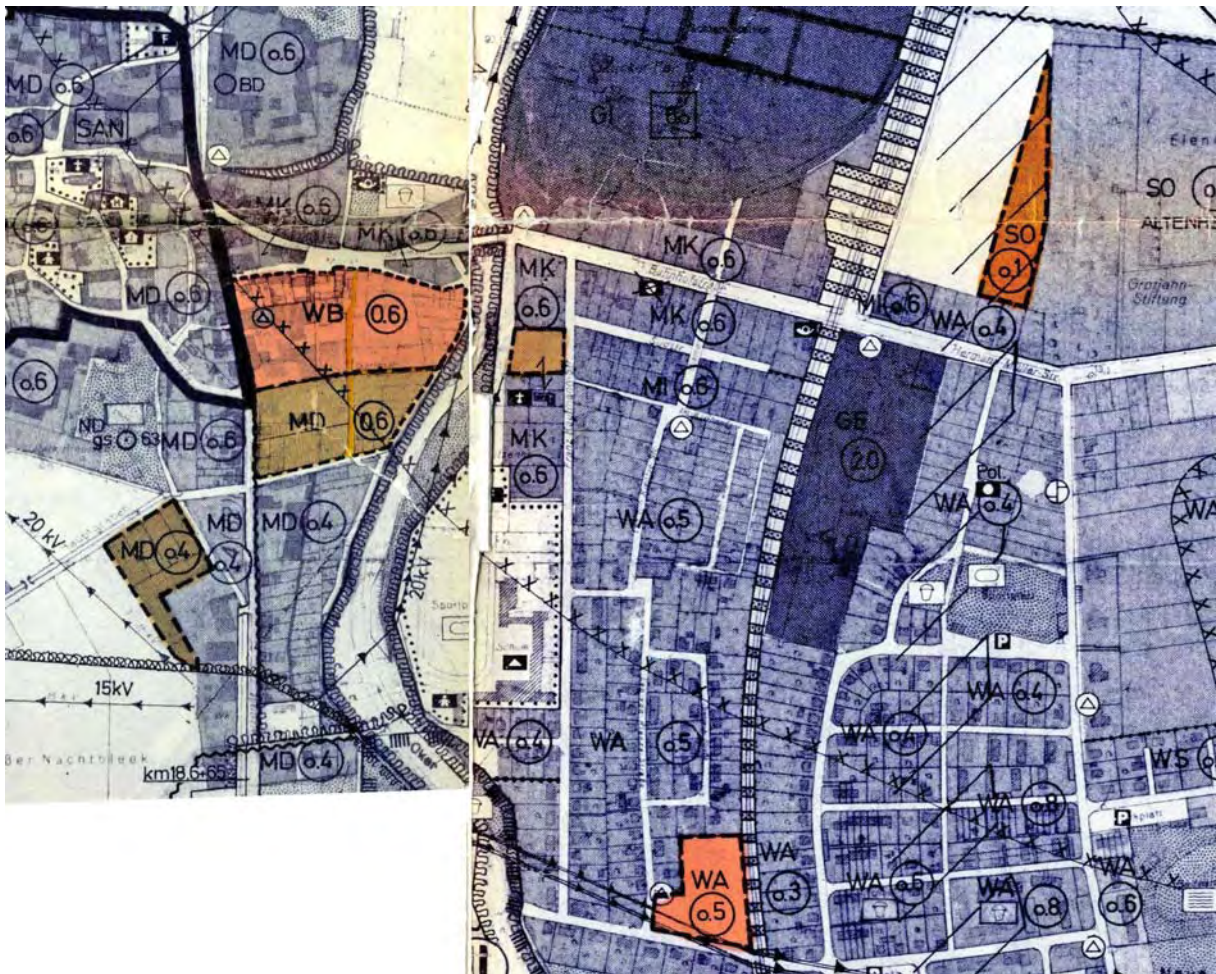
Samtgemeinde Schladen, 1. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan **Giede**, ohne Maßstab, genordet



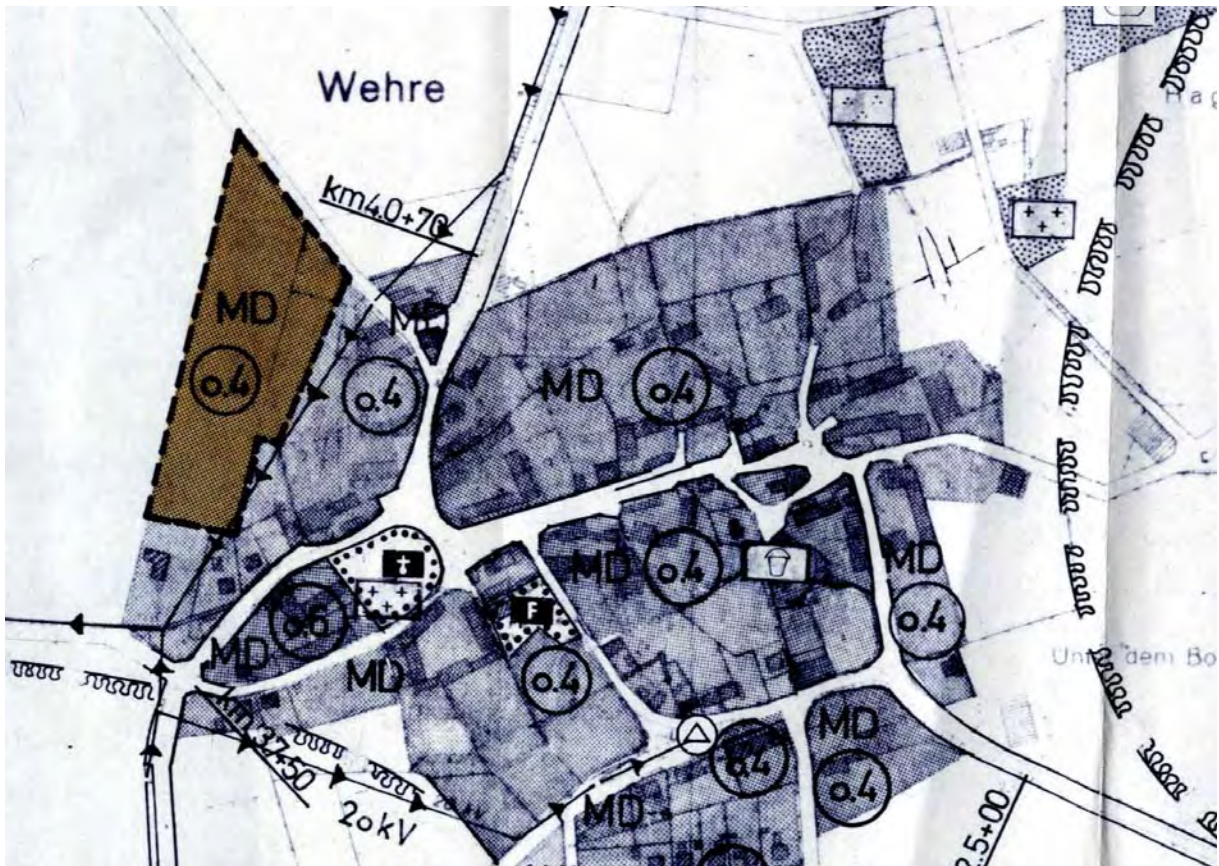
Samtgemeinde Schladen, 1. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan **Hornburg**, ohne Maßstab, genordet



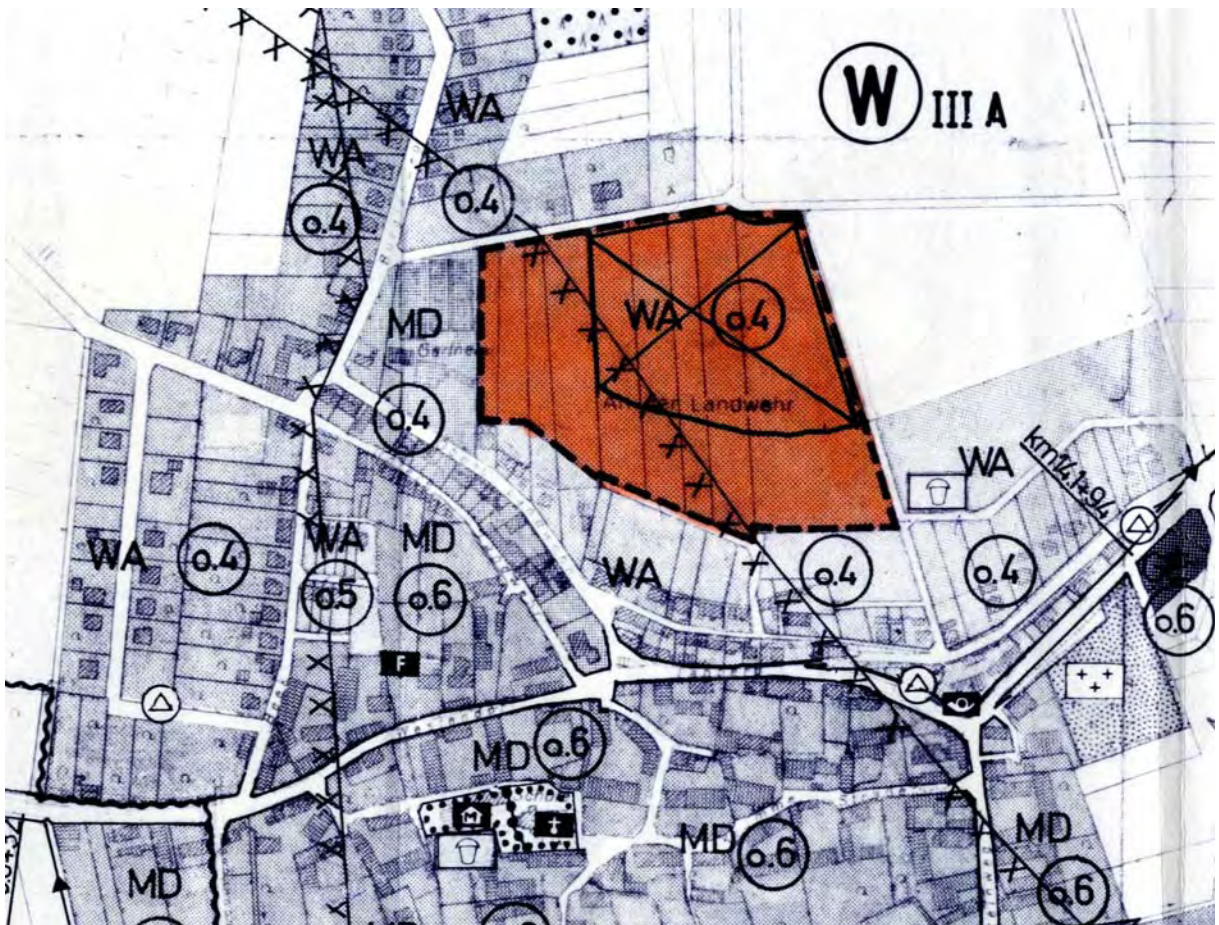
Samtgemeinde Schladen, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ausschnitt aus dem Teilplan **Isingerode**, ohne Maßstab, genordet



Samtgemeinde Schladen, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ausschnitt aus dem Teilplan **Schladen**, ohne Maßstab, genordet



Samtgemeinde Schladen, 1. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan **Wehre**, ohne Maßstab, genordet



Samtgemeinde Schladen, 1. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan **Werlaburgdorf**, ohne Maßstab, genordet

2. Änderung des Flächennutzungsplans

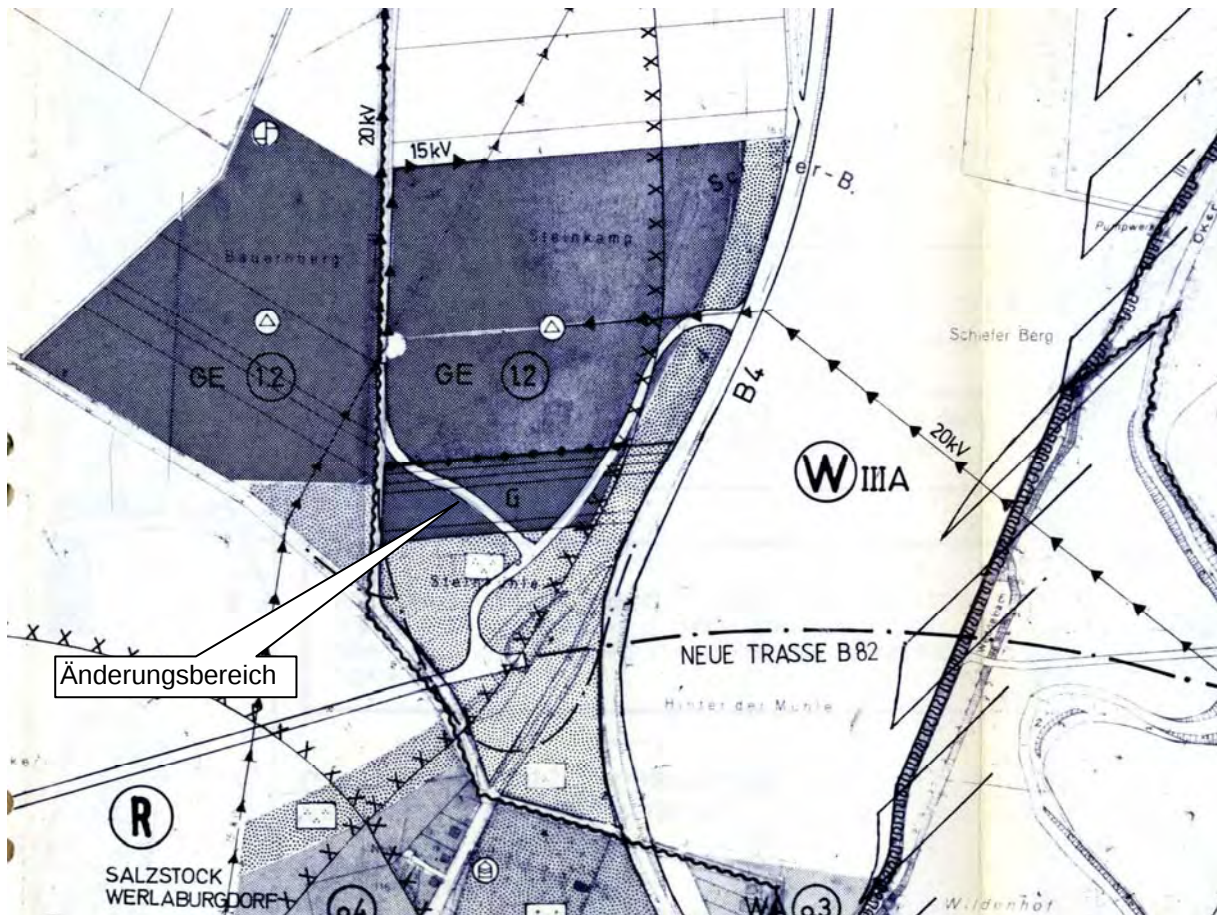
Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Flächen in den Teilplänen Hornburg, Schladen und Werlaburgdorf sowie im Gesamtplan. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 10.07.1990 genehmigt. Sie ist am 25.09.1990 in Kraft getreten.



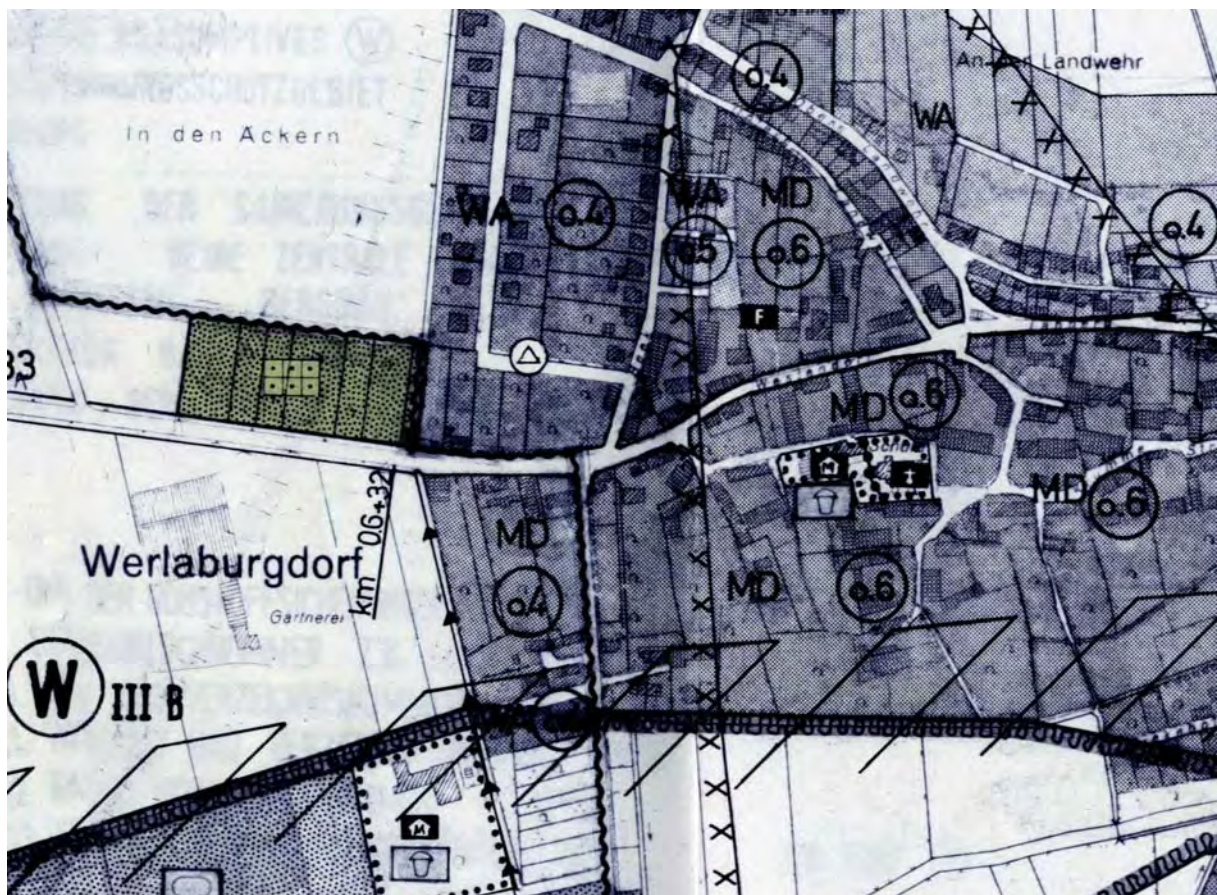
Samtgemeinde Schladen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Ausschnitt aus dem Teilplan **Hornburg**, ohne Maßstab, genordet



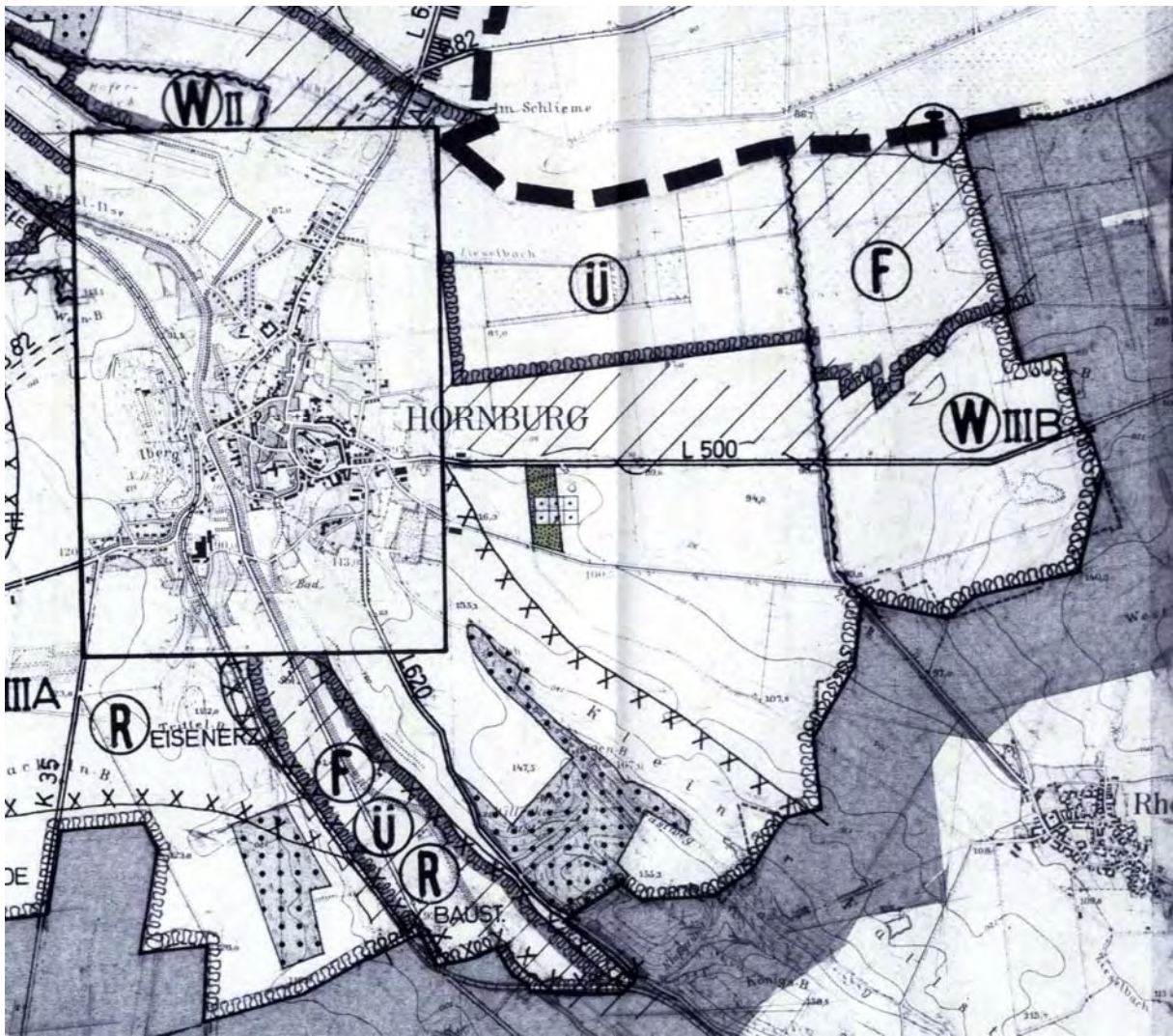
Samtgemeinde Schladen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Ausschnitt aus dem Teilplan **Schladen**, ohne Maßstab, genordet



Samtgemeinde Schladen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan **Schladen**, ohne Maßstab, genordet



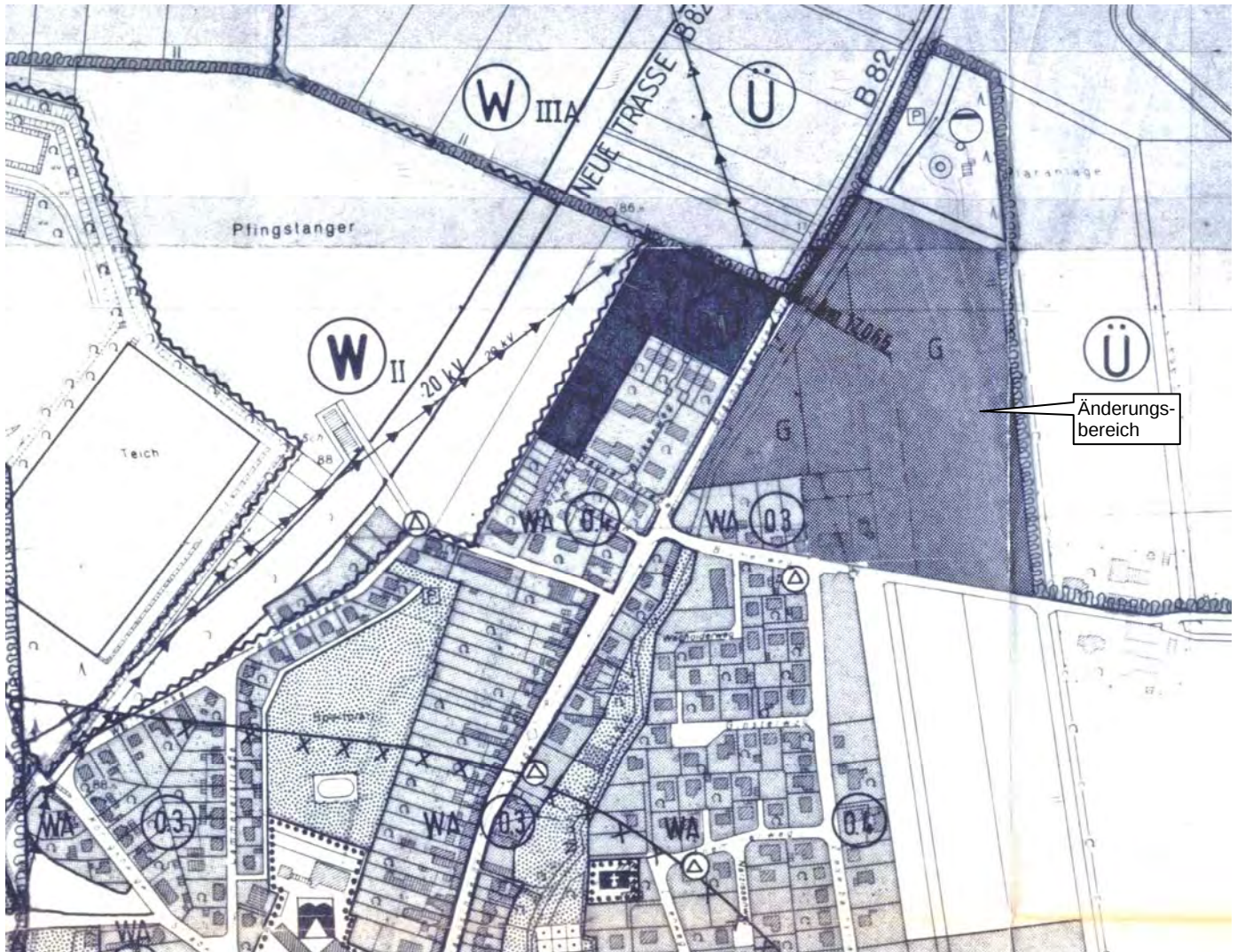
Samtgemeinde Schladen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan **Werlaburgdorf**, ohne Maßstab, genordet



Samtgemeinde Schladen, **2. Änderung** des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem **Gesamtplan**, ohne Maßstab, genordet

3. Änderung des Flächennutzungsplans

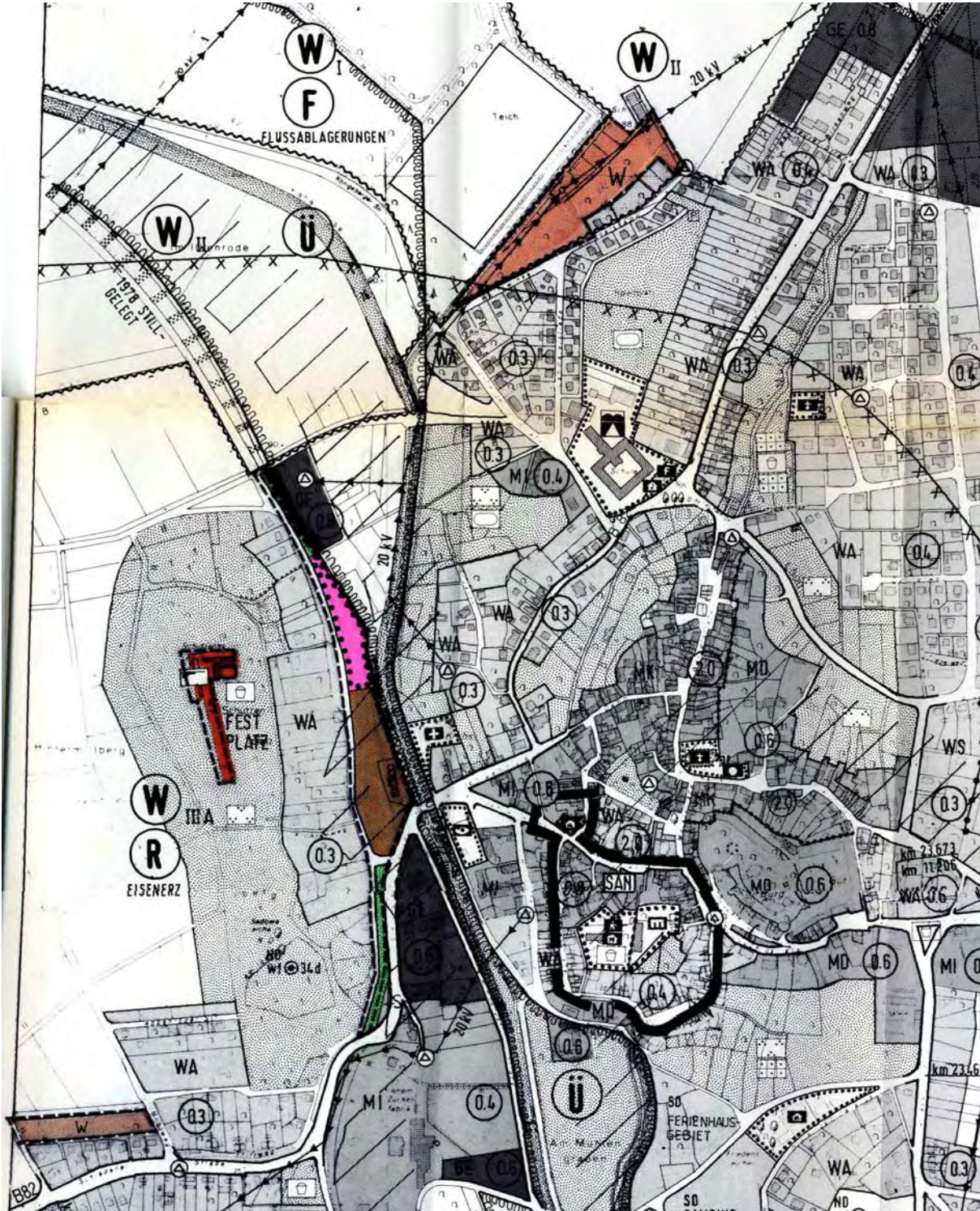
Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfasst eine Fläche am Nordrand der Ortslage von Hornburg auf der Ostseite der B 82. Die Änderung betrifft die Darstellung einer gewerblichen Baufläche. Mit der Änderung wurde ein Streifen, der bislang im Gesamtplan lag, in den Teilplan Hornburg einbezogen. Der Gesamtplan wurde entsprechend verkleinert. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 16.05.1988 genehmigt. Sie ist am 06.09.1988 wirksam geworden.



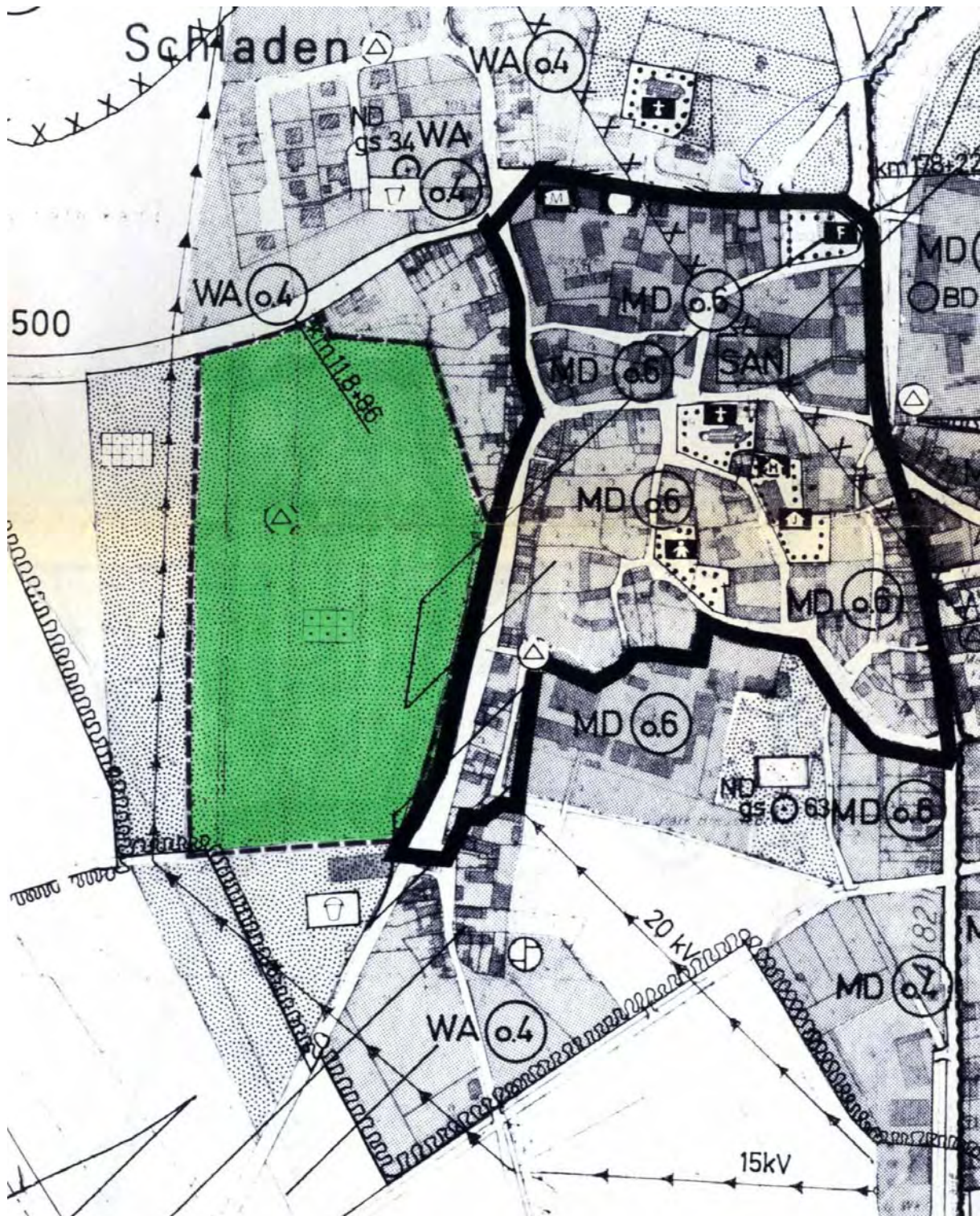
Samtgemeinde Schladen, **3. Änderung** des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem **Teilplan Hornburg**, ohne Maßstab, genordet

4. Änderung des Flächennutzungsplans

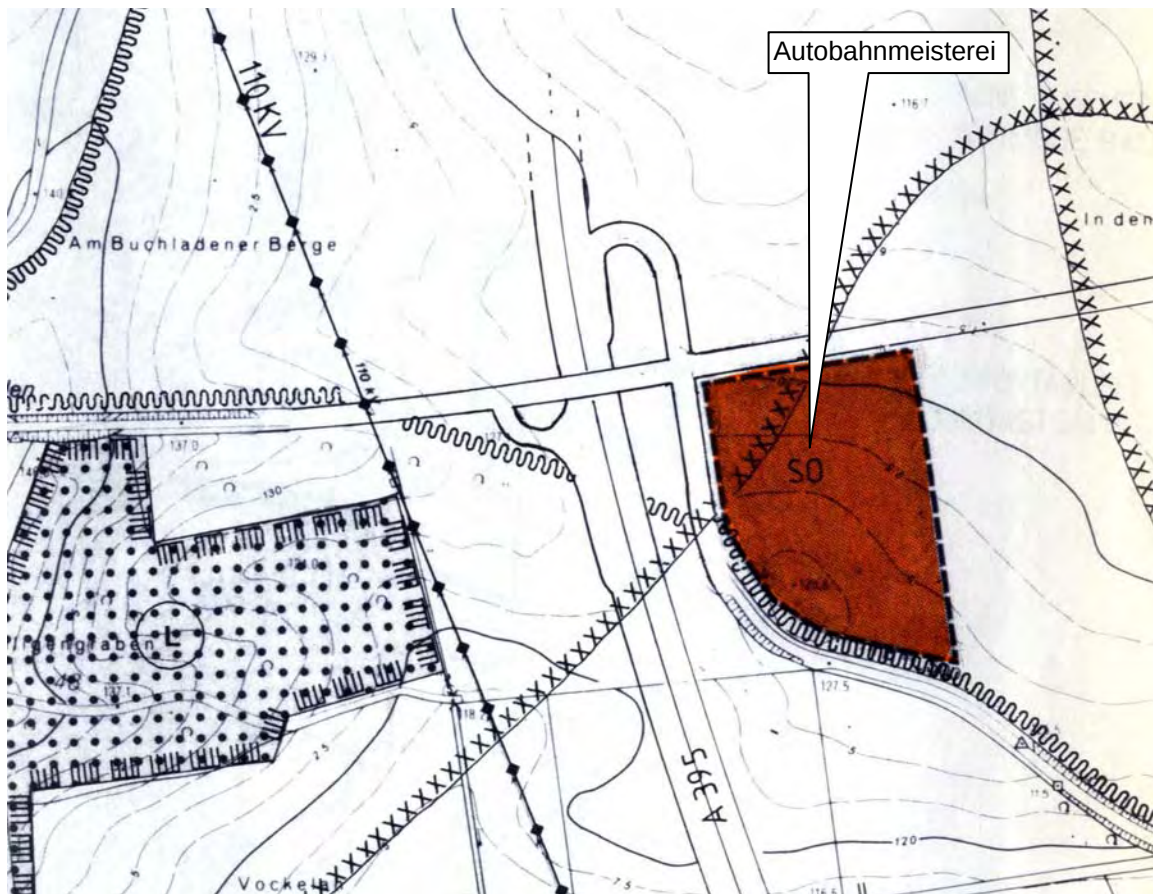
Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Änderungen in den Teilplänen Hornburg, Schladen und Werlaburgdorf sowie im Gesamtplan. Mit der Darstellung eines „Sondergebiets“ mit der Zweckbestimmung „Autobahnmeisterei“ wurde für einen kleinen Ausschnitt des Gesamtplans im Westen von Schladen die Änderung im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die 4. Änderung wurde am 28.04.1995 genehmigt und ist am 04.03.1996 wirksam geworden.



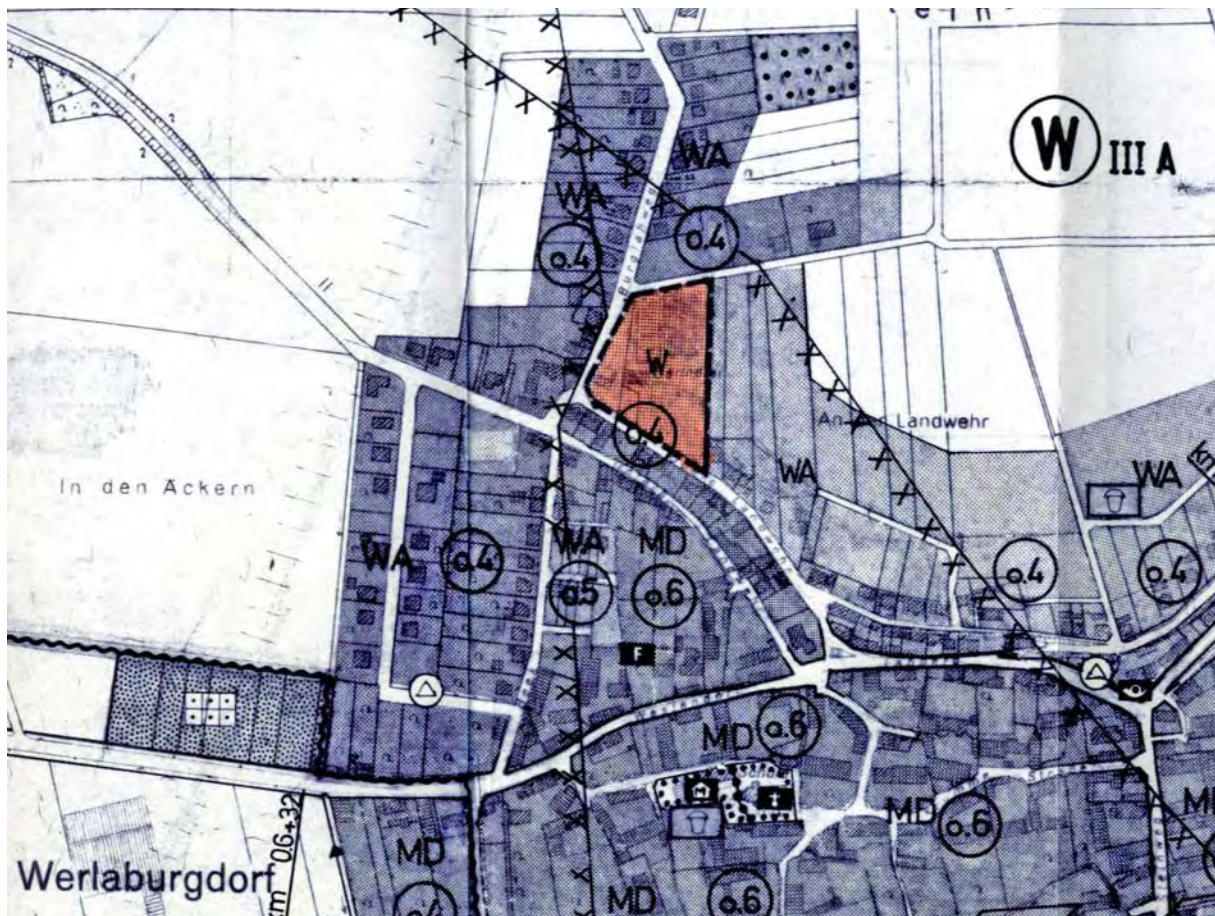
Samtgemeinde Schladen, 4. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan Hornburg, ohne Maßstab, genordet



Samtgemeinde Schladen, 4. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan Schladen, ohne Maßstab, genordet



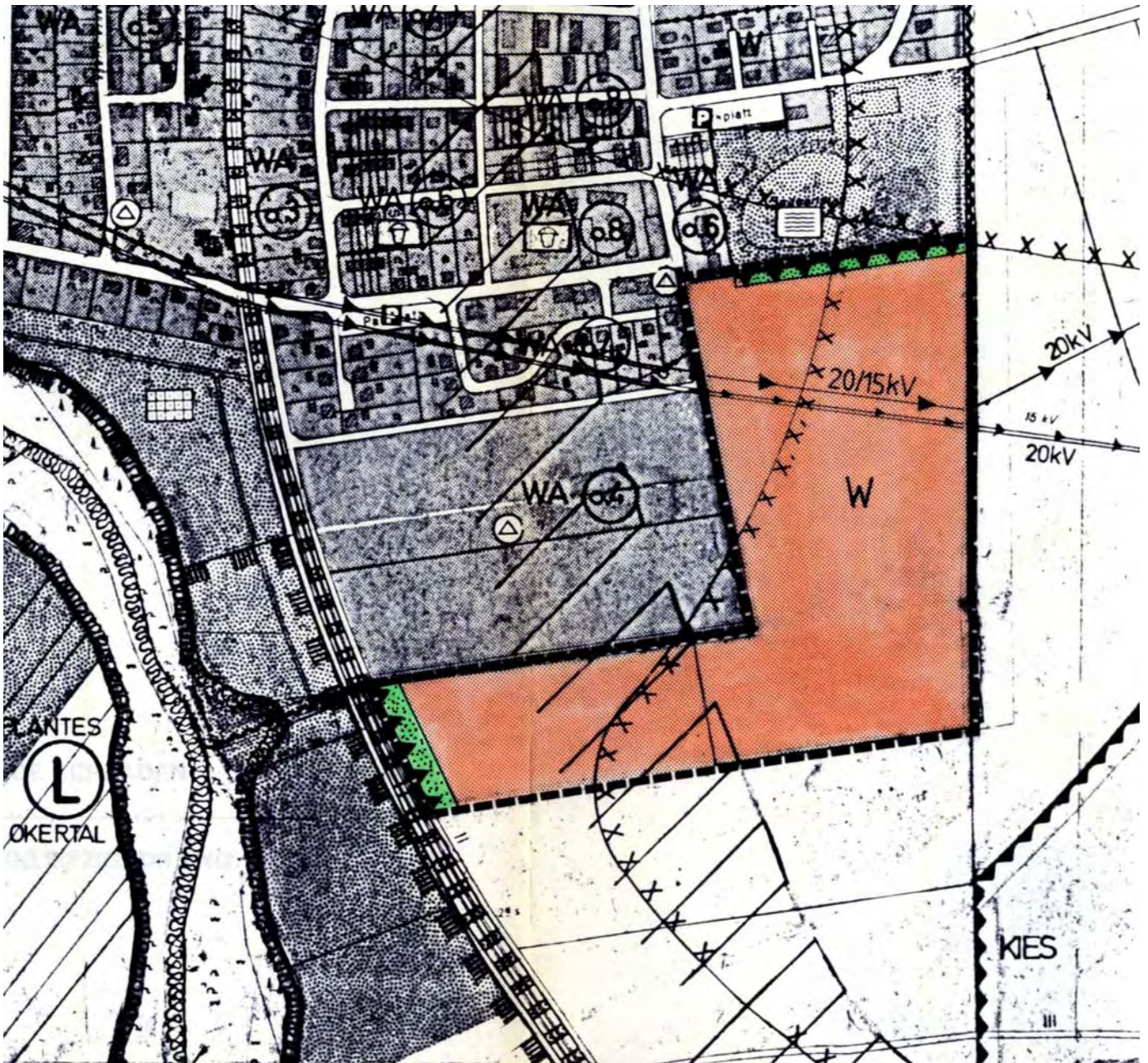
Samtgemeinde Schladen, 4. Änderung des Flächennutzungsplans, Planzeichnung, ohne Maßstab, genordet



Samtgemeinde Schladen, 4. Änderung des Flächennutzungsplans, Ausschnitt aus dem Teilplan **Werlaburgdorf**, ohne Maßstab, genordet

5. Änderung des Flächennutzungsplans

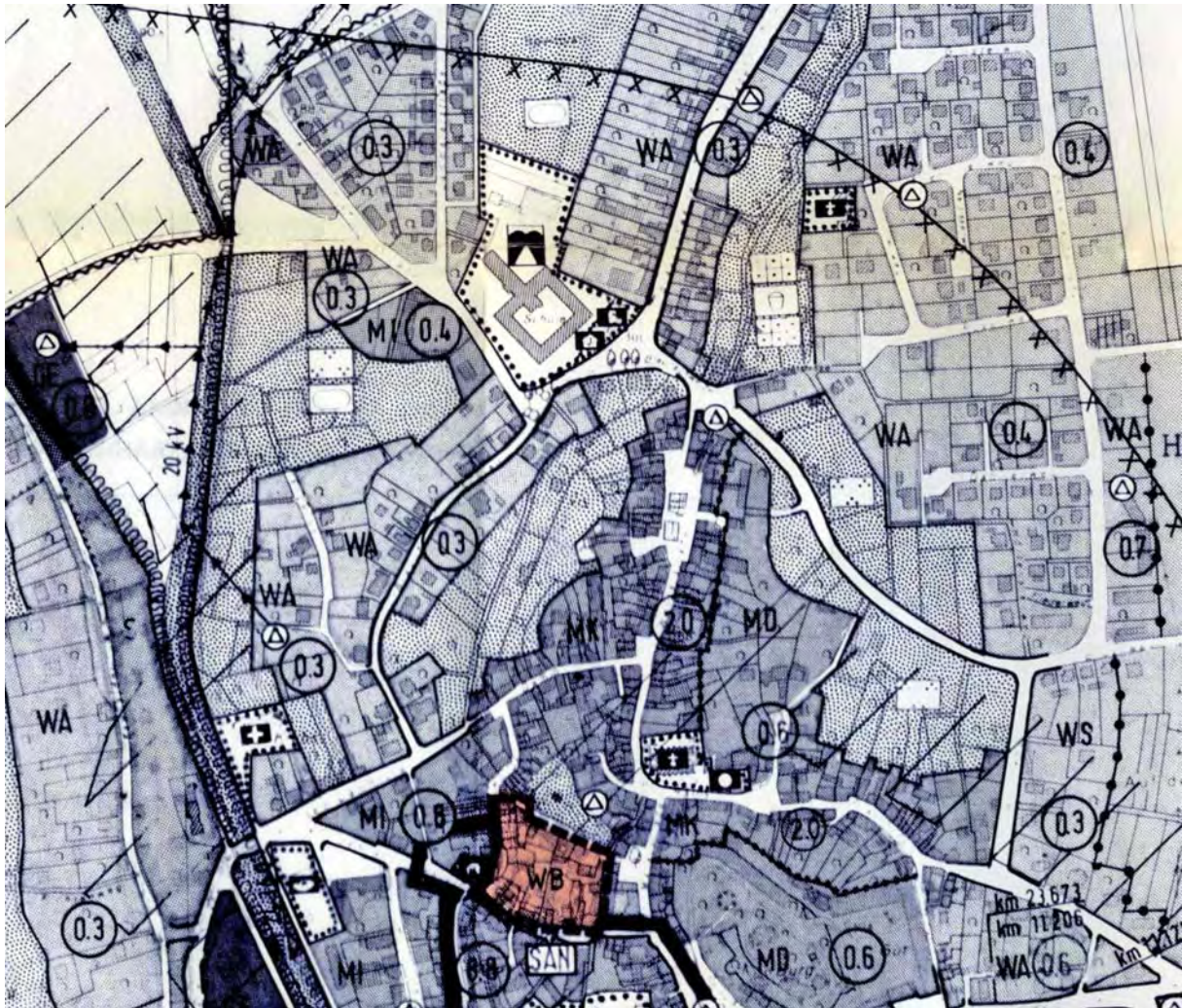
Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Flächen am Südostrand der Ortslage von Schladen. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 20.05.1996 genehmigt. Die 5. Änderung ist am 18.07.1996 wirksam geworden.



Samtgemeinde Schladen, **5. Änderung** des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan **Schladen**, ohne Maßstab, genordet

6. Änderung des Flächennutzungsplans

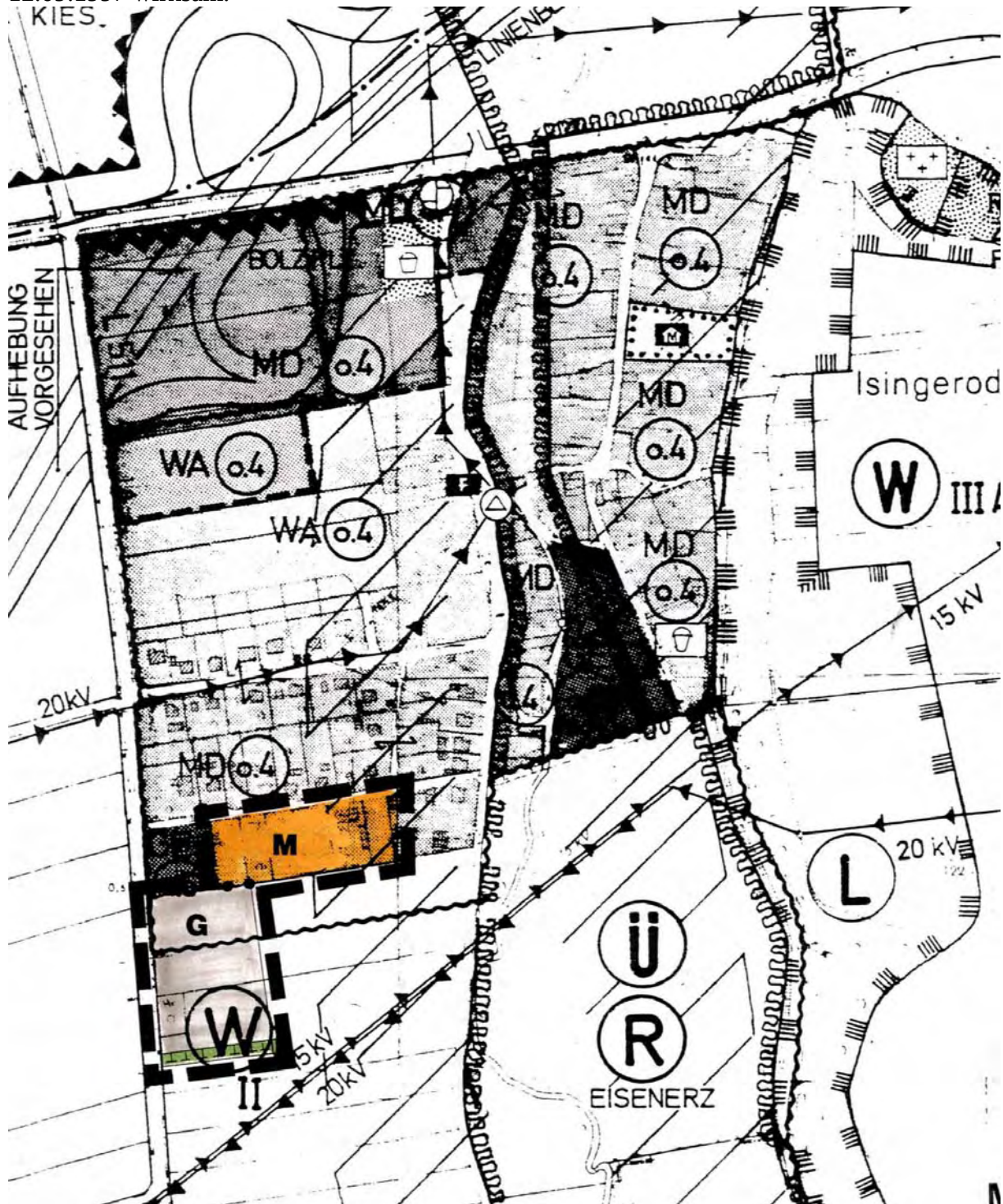
Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche inmitten der Ortslage von Hornburg. Mit der Änderung wurde die Darstellung „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) in „Besonderes Wohngebiet“ (WB) geändert. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 18.03.1996 genehmigt. Sie wurde am 10.04.1996 wirksam.



Samtgemeinde Schladen, **6. Änderung** des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan **Hornburg**, ohne Maßstab, genordet

8. Änderung des Flächennutzungsplans

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche am Südrand von Isingerode. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 22.08.1997 genehmigt. Sie wurde am 12.09.1997 wirksam.

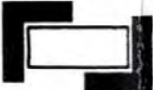


Samtgemeinde Schladen, 8. Änderung des Flächennutzungsplans, Ausschnitt aus dem Teilplan Isingerode, ohne Maßstab, genordet

8. Änderung

Stand: § 6 BauGB

verwendete Planzeichen
im Änderungsbereich gem.
Planzeichenerklärung (PlanzV 90):

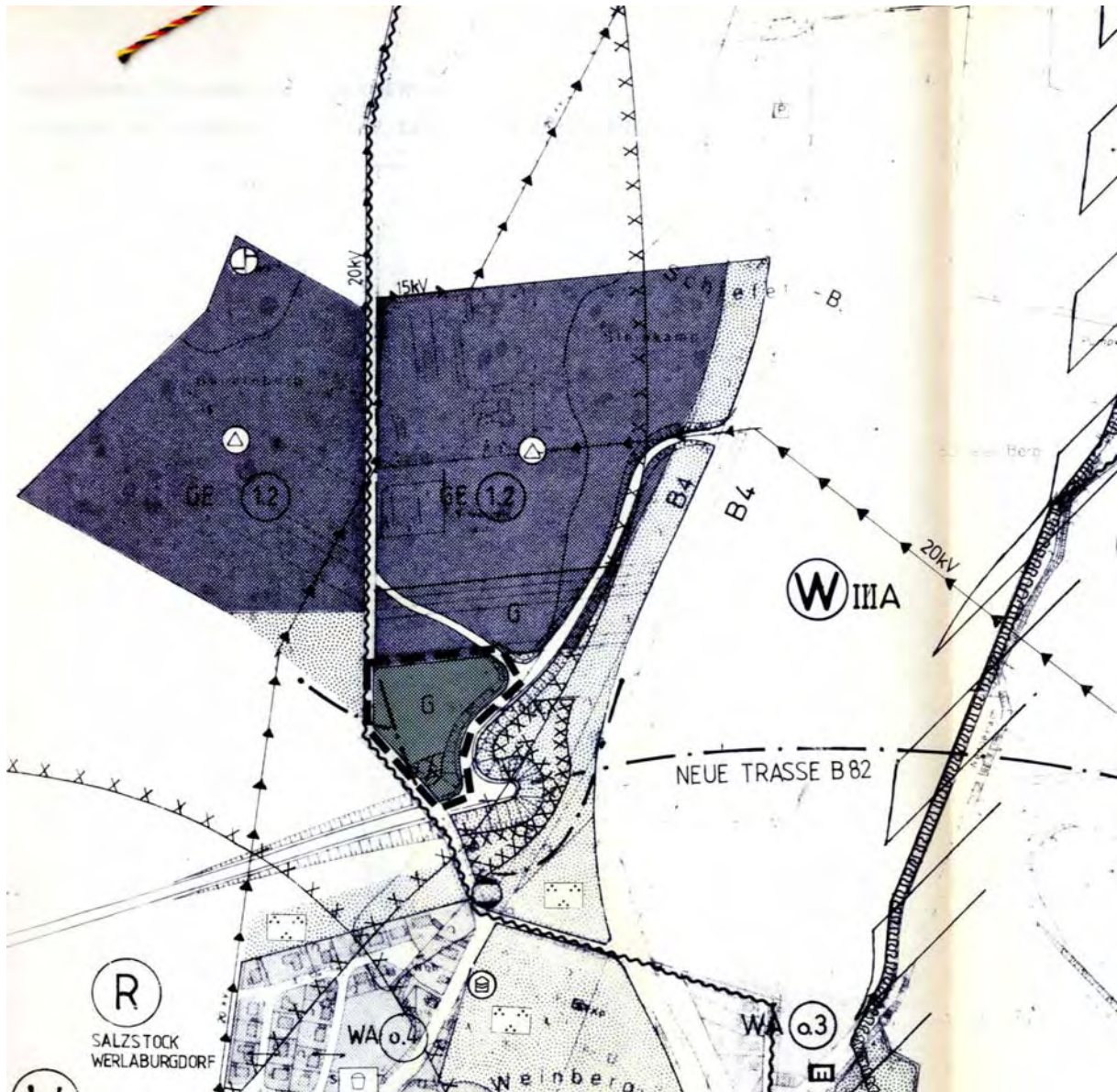
	=	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Bauflächen
	=	Gemischte Baufläche
	=	Gewerbliche Baufläche
	=	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	=	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans

Nachrichtliche Übernahme

W II/W III A	=	Wasserschutzgebiet
	=	Abgrenzung der W-Schutzgebiete

9. Änderung des Flächennutzungsplans

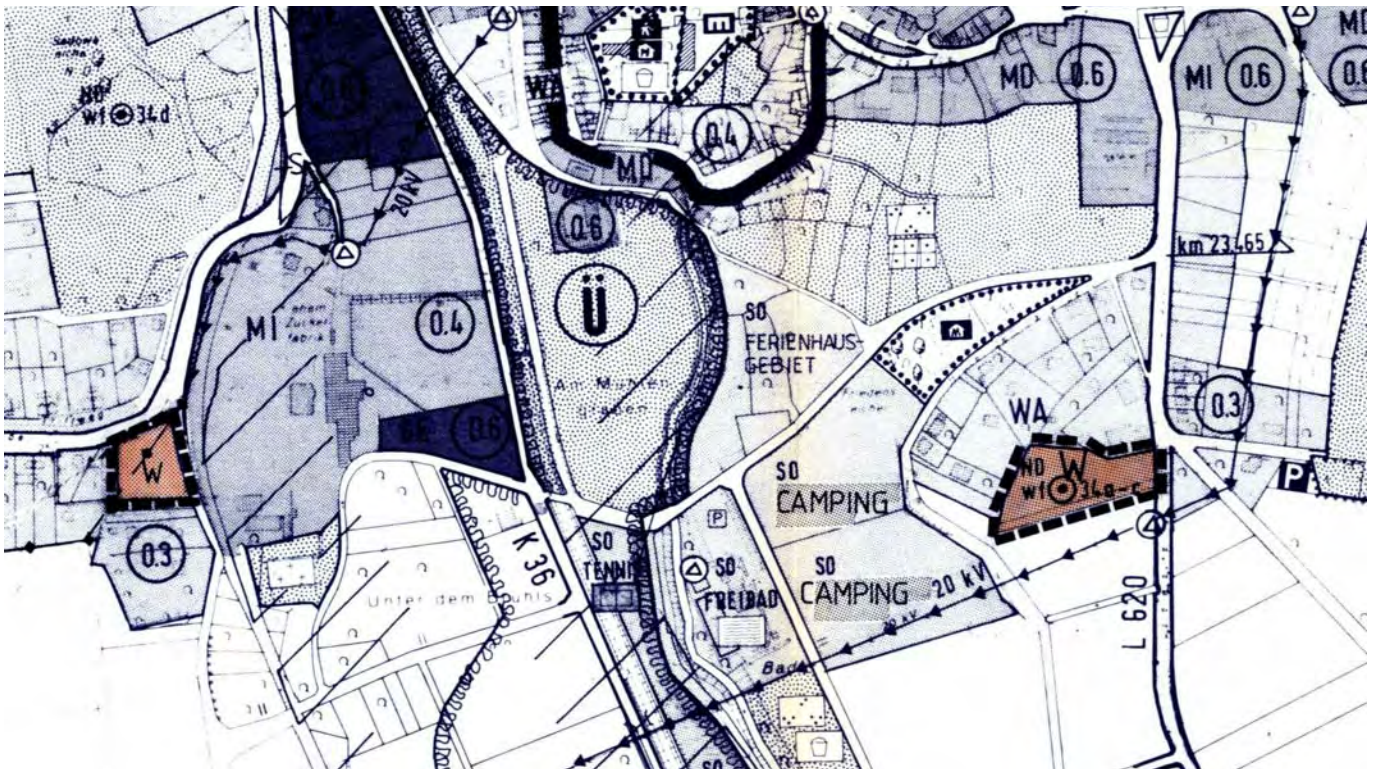
Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche am Nordrand der Ortslage von Schladen. Für diese Fläche wurde die Darstellung „Grünfläche“ in „Gewerbliche Baufläche“ geändert. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 18.07.1997 genehmigt. Sie wurde am 31.07.1997 wirksam.



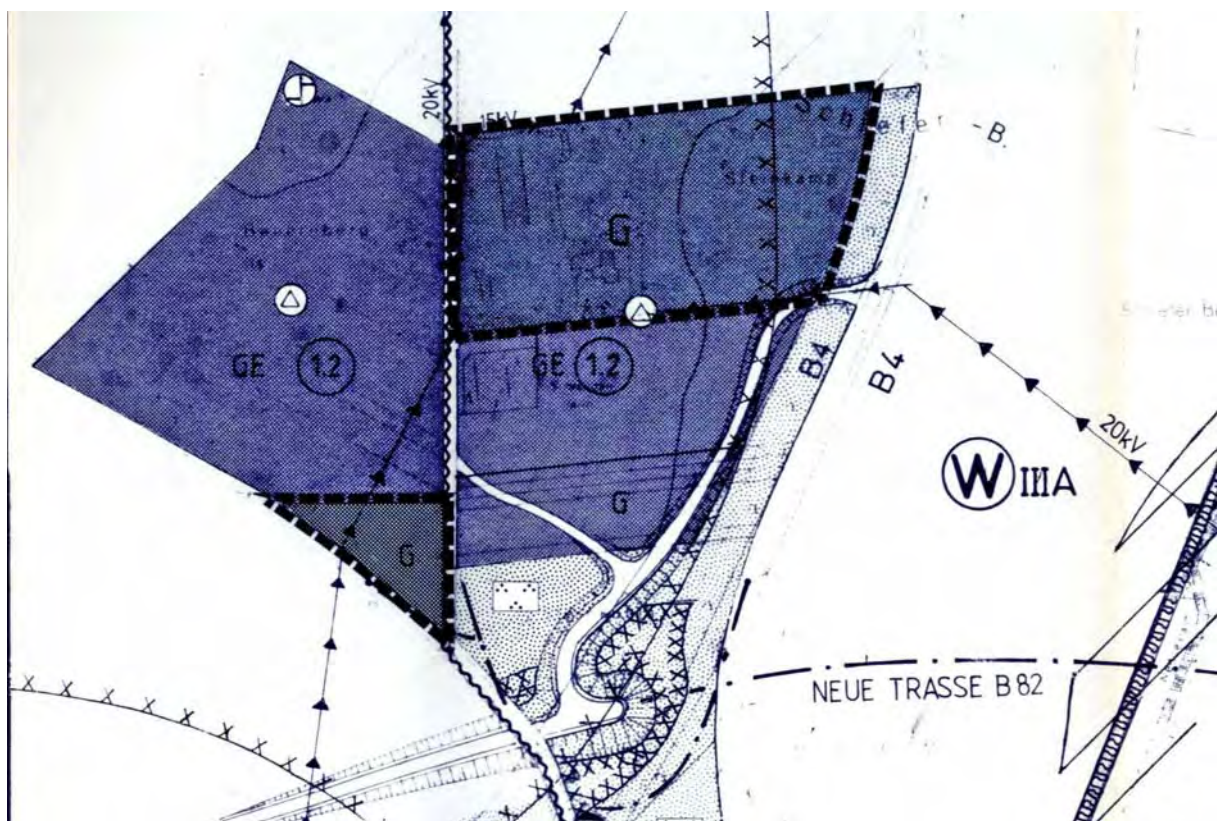
Samtgemeinde Schladen, 9. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan Schladen, ohne Maßstab, genordet

10. Änderung des Flächennutzungsplans

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Änderungen in den Teilplänen Hornburg und Schladen. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 02.02.1998 genehmigt. Sie wurde am 12.03.1998 wirksam.



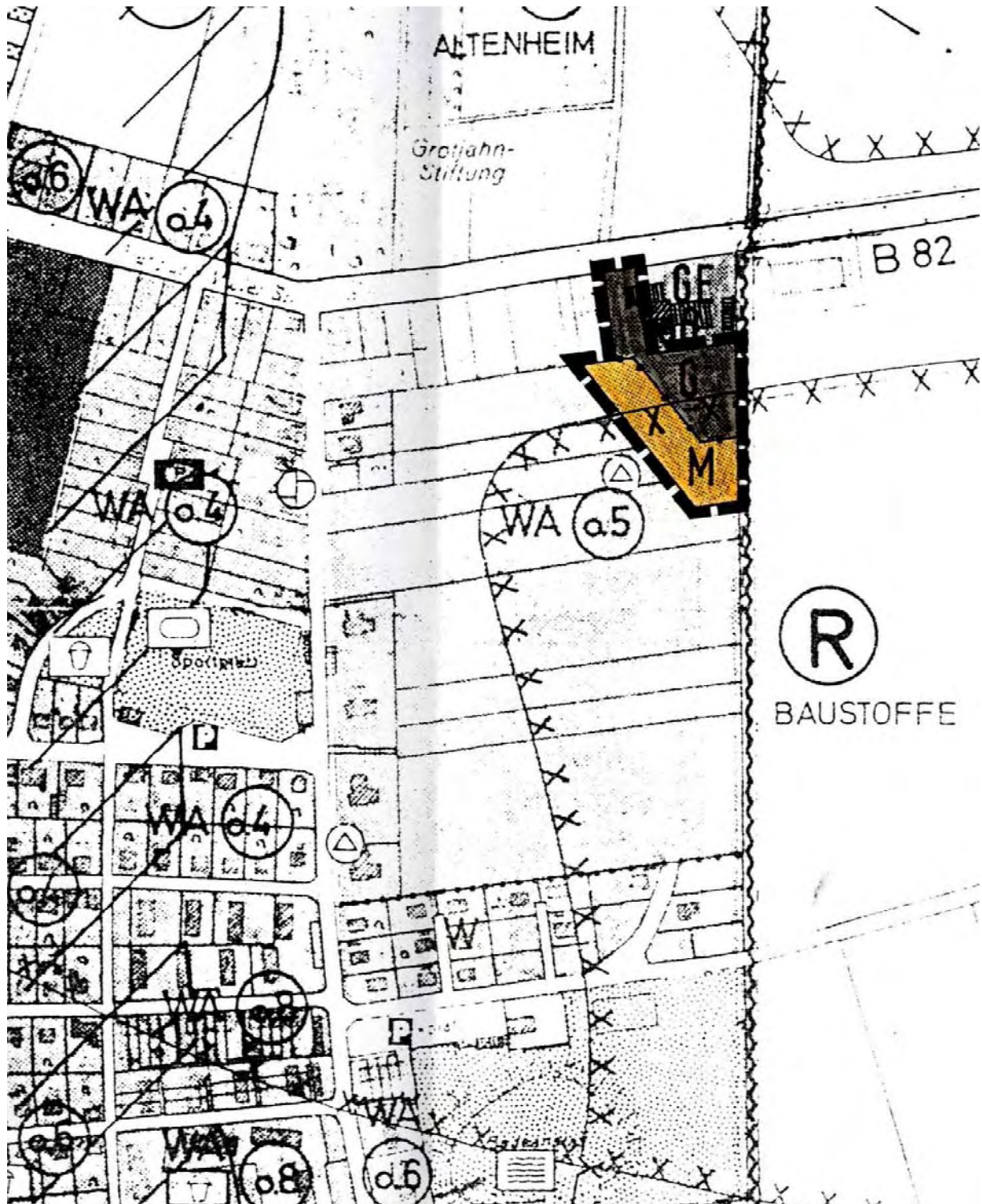
Samtgemeinde Schladen, 10. Änderung des Flächennutzungsplans, Ausschnitt aus dem Teilplan **Hornburg**, ohne Maßstab, genordet



Samtgemeinde Schladen, 10. Änderung des Flächennutzungsplans, Ausschnitt aus dem Teilplan **Schladen**, ohne Maßstab, genordet
(Hinweis: die 9. Änderung fehlt in der Planzeichnung)

11. Änderung des Flächennutzungsplans

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Änderung am Ostrand der Ortslage von Schladen. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 23.06.1998 genehmigt. Sie wurde am 07.07.1998 wirksam.



Samtgemeinde Schladen, 11. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan Schladen, ohne Maßstab, genordet

12. Änderung des Flächennutzungsplans

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Änderung zwischen den Ortslagen von Gielde und Schladen. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 22.03.1999 genehmigt. Sie wurde am 21.04.1999 wirksam.



Samtgemeinde Schladen, **12. Änderung** des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Gesamtplan, ohne Maßstab, genordet

PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)



SONDERBAUFLÄCHEN
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)



WINDENERGIEANLAGEN, raumbedeutsam



WINDENERGIEANLAGEN, nicht raumbedeutsam

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

◇ — ◇ **UNTERIRDISCH**

◆ — ◆ **HOCHSPANNUNGSLEITUNG, 110 kV, erforderliche Schutzstreifen beachten**

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN



WASSERSCHUTZGEBIET, z.B. ZONE III

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

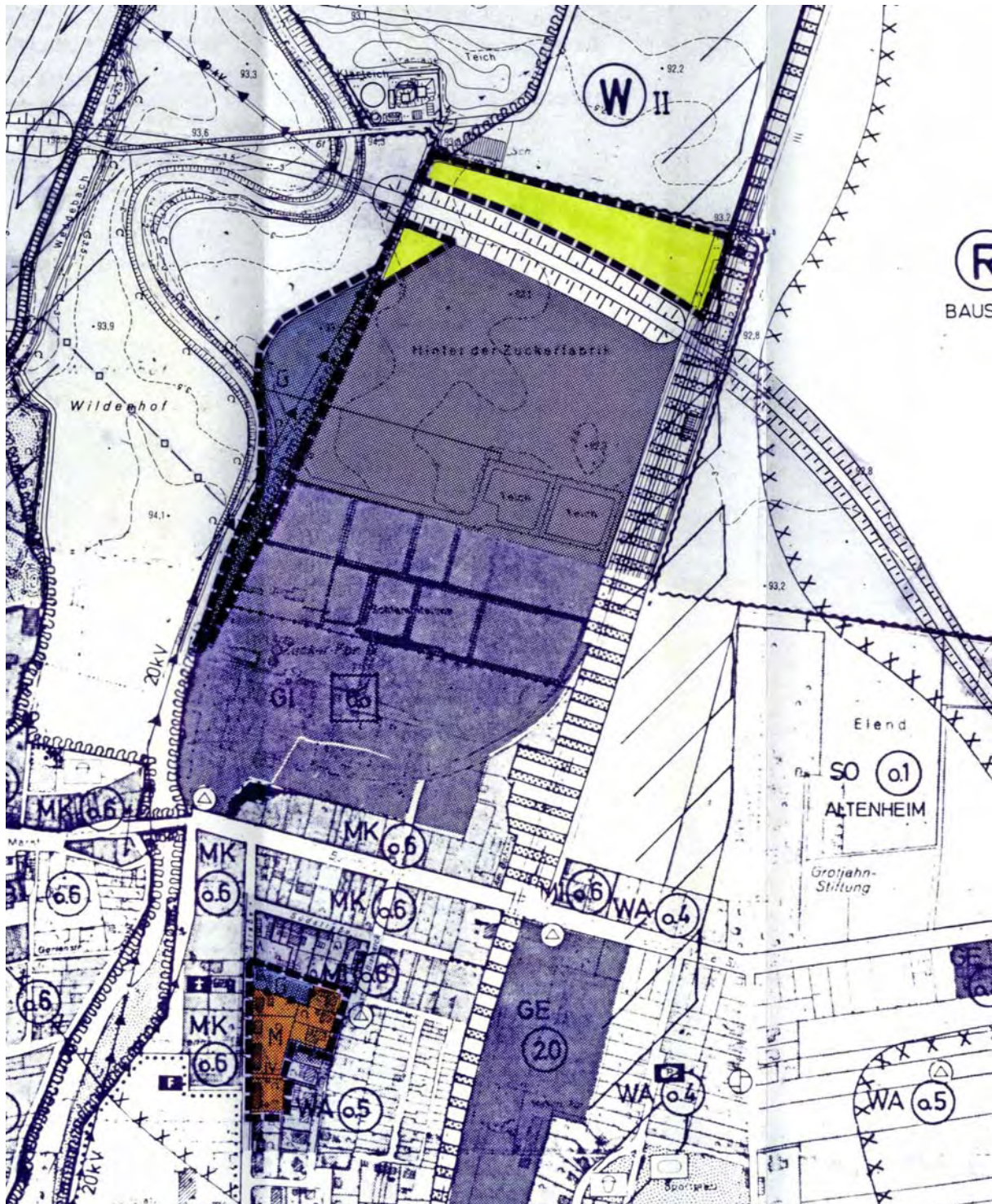
SONSTIGE PLANZEICHEN



ÄNDERUNGSBEREICH (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung)

13. Änderung des Flächennutzungsplans

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst 3 Teiländerungen im Teilplan Schladen. Die 13. Änderung wurde am 01.09.1998 genehmigt. Sie ist am 25.09.1998 wirksam geworden.



Samtgemeinde Schladen, 13. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan Schladen, ohne Maßstab, genordet

14. Änderung des Flächennutzungsplans

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Änderung in Hornburg im Bereich Töpfergasse. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 11.08.1998 genehmigt. Sie wurde am 14.09.1998 wirksam.



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE SCHLADEN LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

14. Änderung/STADT HORNBURG M 1 : 5000

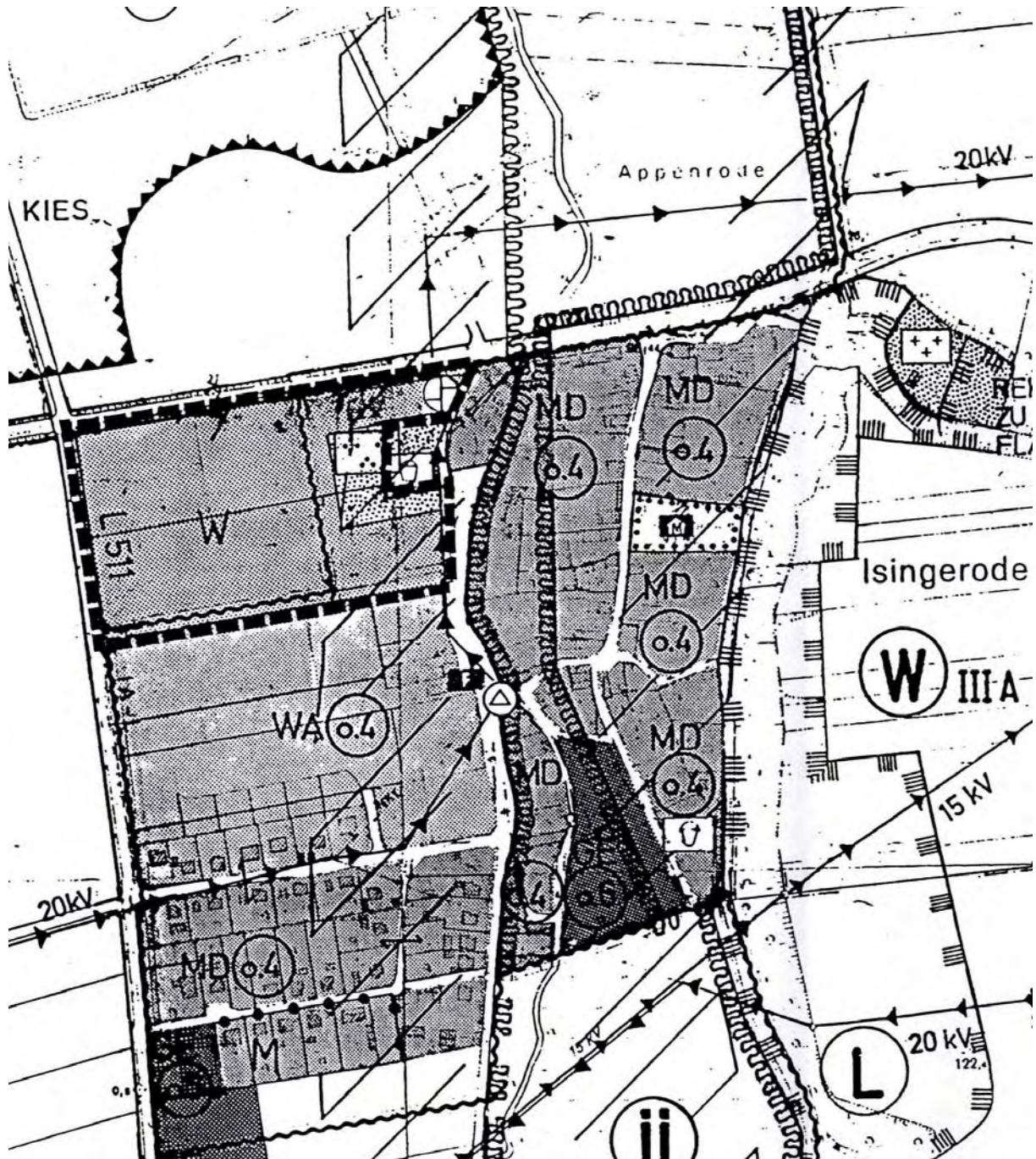
Planverfasser:

Dipl.-Ing. Heiner Steinpitz - Architekt BDA - Tennisweg 42 - 38667 Bad Harzburg

Samtgemeinde Schladen, 14. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan Hornburg, ohne Maßstab, genordet

17. Änderung des Flächennutzungsplans

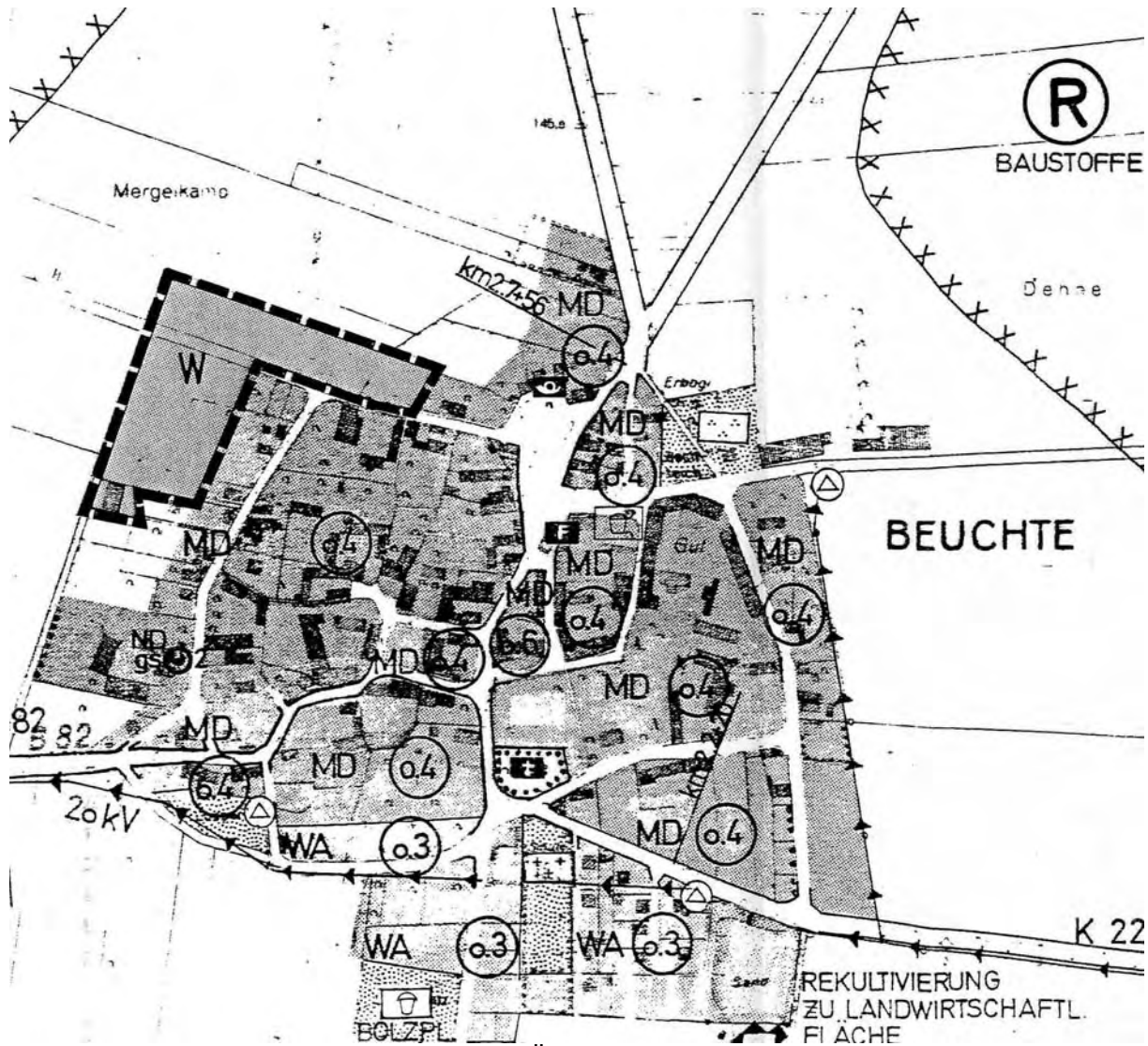
Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Änderung am Nordwestrand der Ortslage von Isingerode. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 28.09.2000 genehmigt. Sie wurde am 04.01.2001 wirksam.



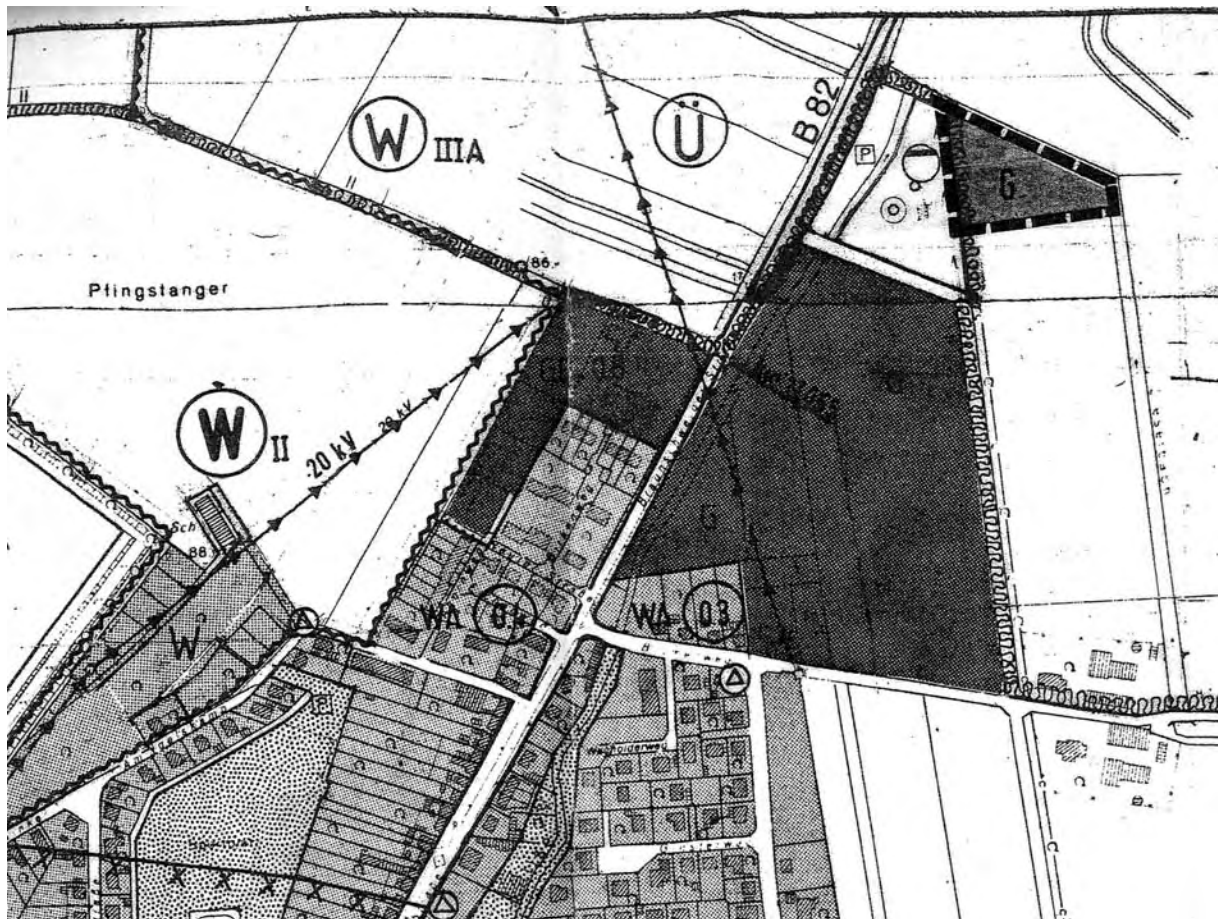
Samtgemeinde Schladen, 17. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan Isingerode, ohne Maßstab, genordet

18. Änderung des Flächennutzungsplans

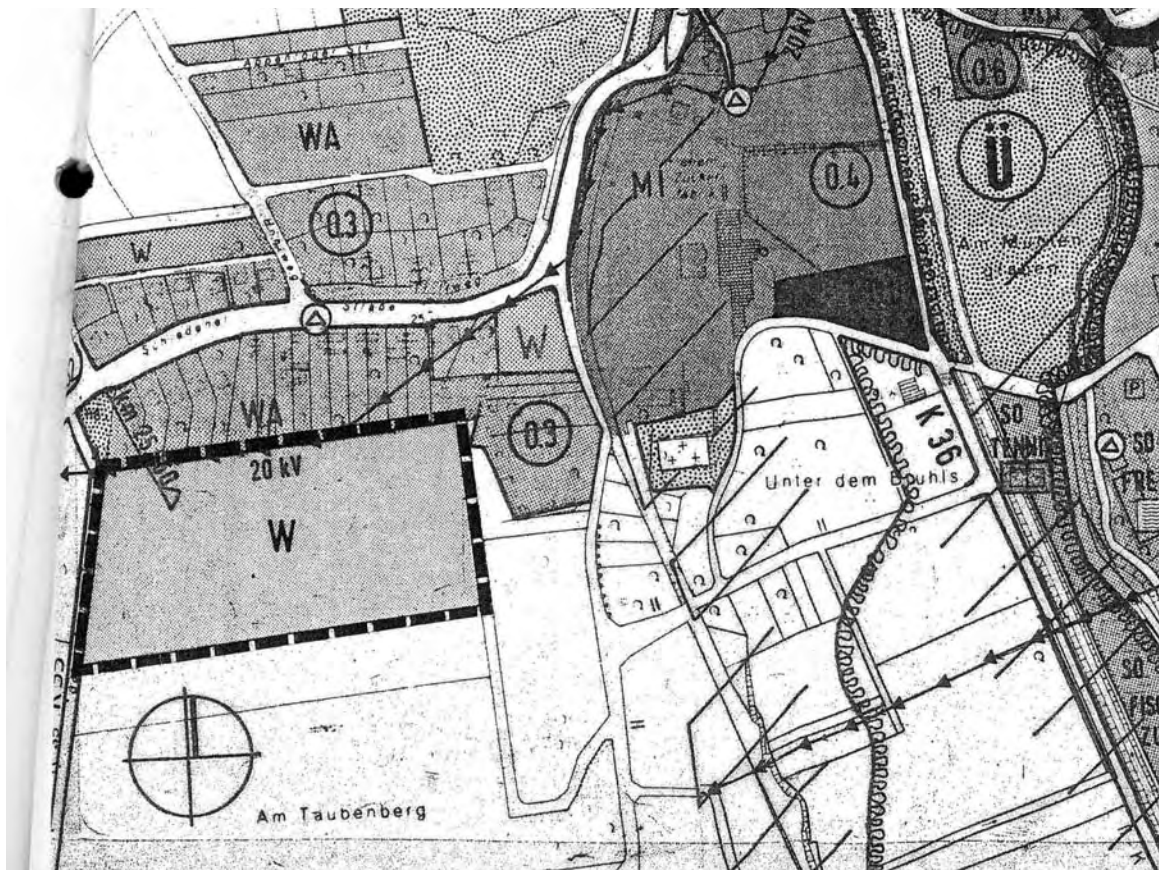
Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst 3 Teiländerungen in den Ortsteilen Beuchte und der Stadt Hornburg. Sie wurde am 13.08.2001 genehmigt. Die 18. Änderung ist am 30.08.2001 wirksam geworden.



Samtgemeinde Schladen, 18. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan **Beuchte**, ohne Maßstab, genordet



Samtgemeinde Schladen, 18. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan **Hornburg**, ohne Maßstab, genordet



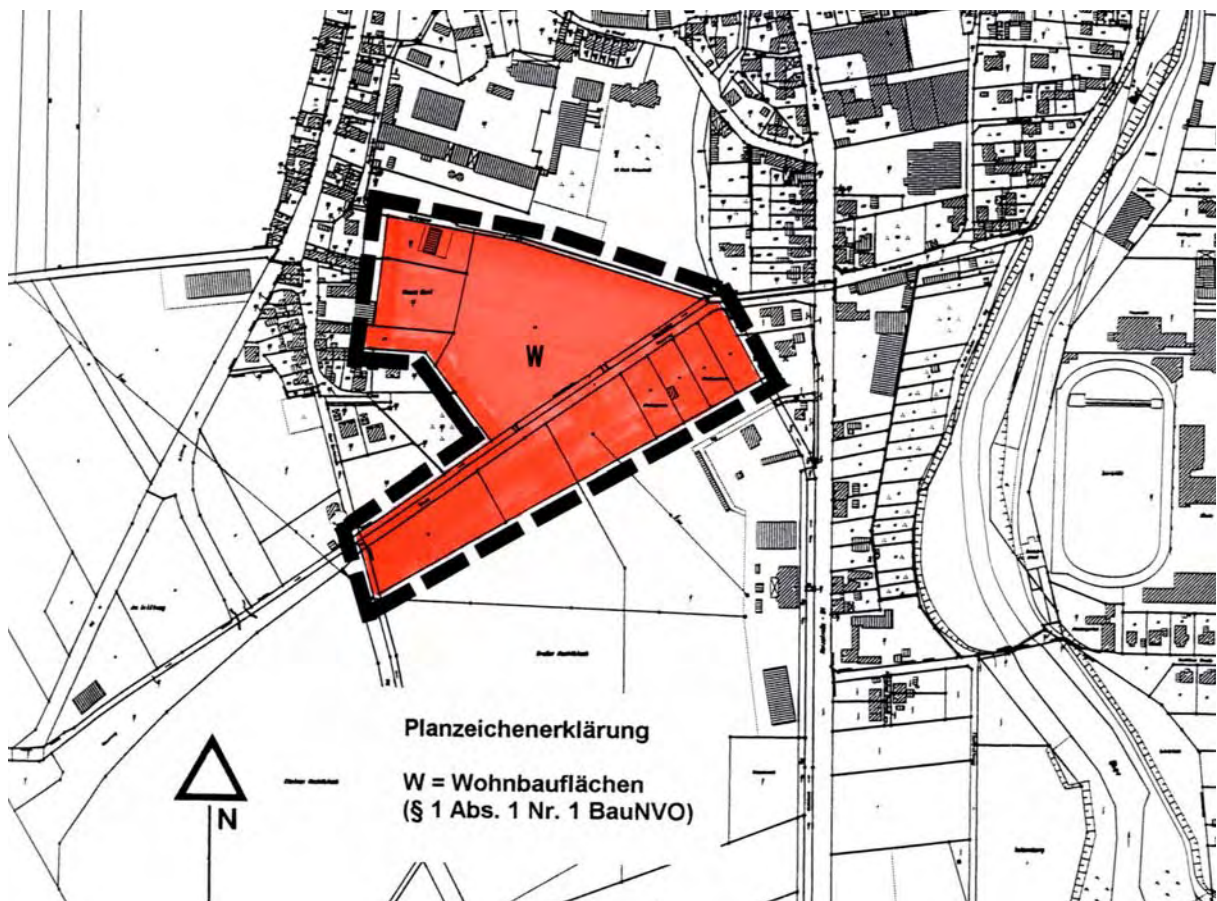
Samtgemeinde Schladen, 18. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan **Hornburg**, ohne Maßstab, genordet

19. Änderung des Flächennutzungsplans

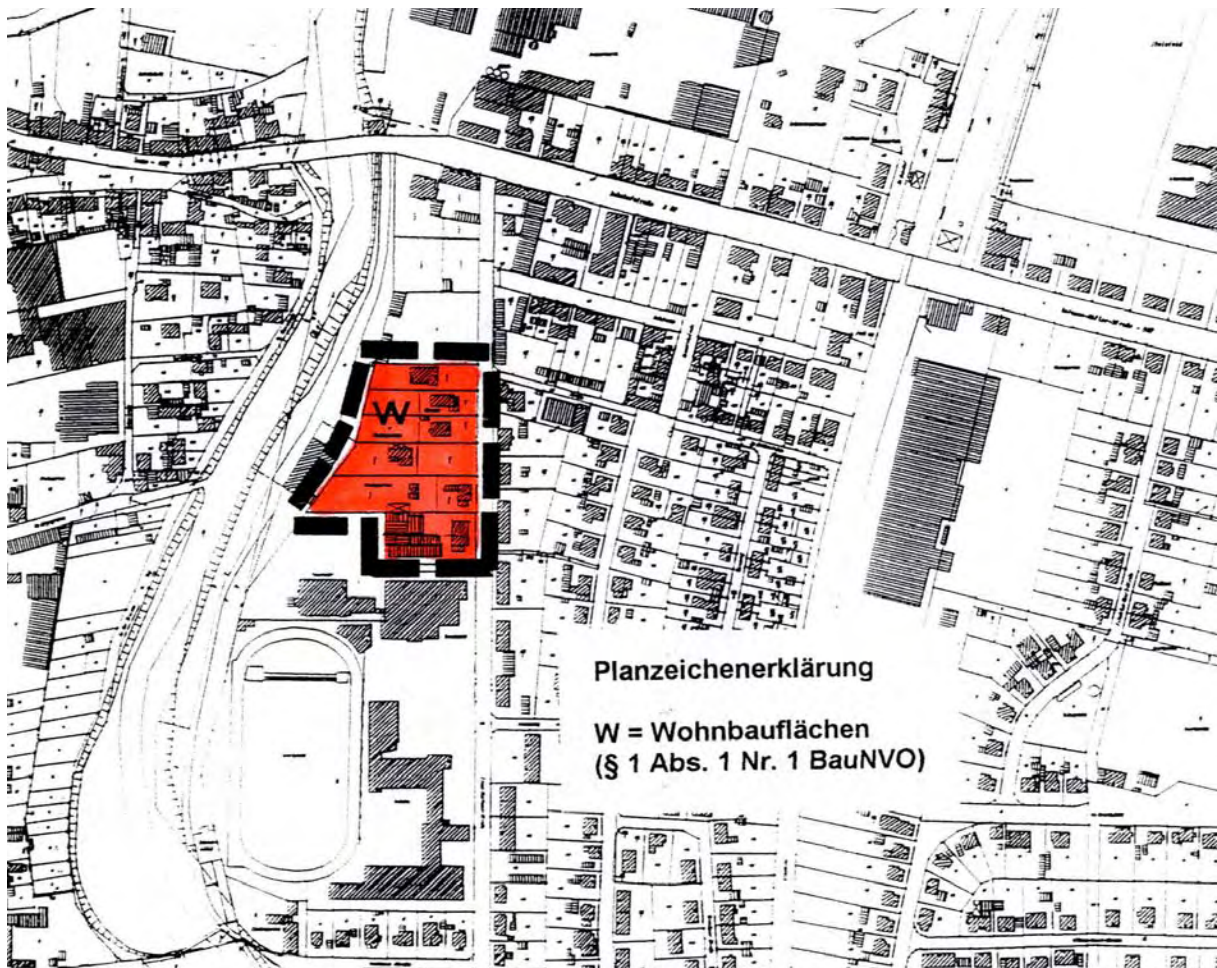
Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst 5 Teiländerungen in den Teilplänen Schladen und Giede. Sie wurde am 02.05.2002 genehmigt. Die 19. Änderung ist am 07.05.2002 wirksam geworden.



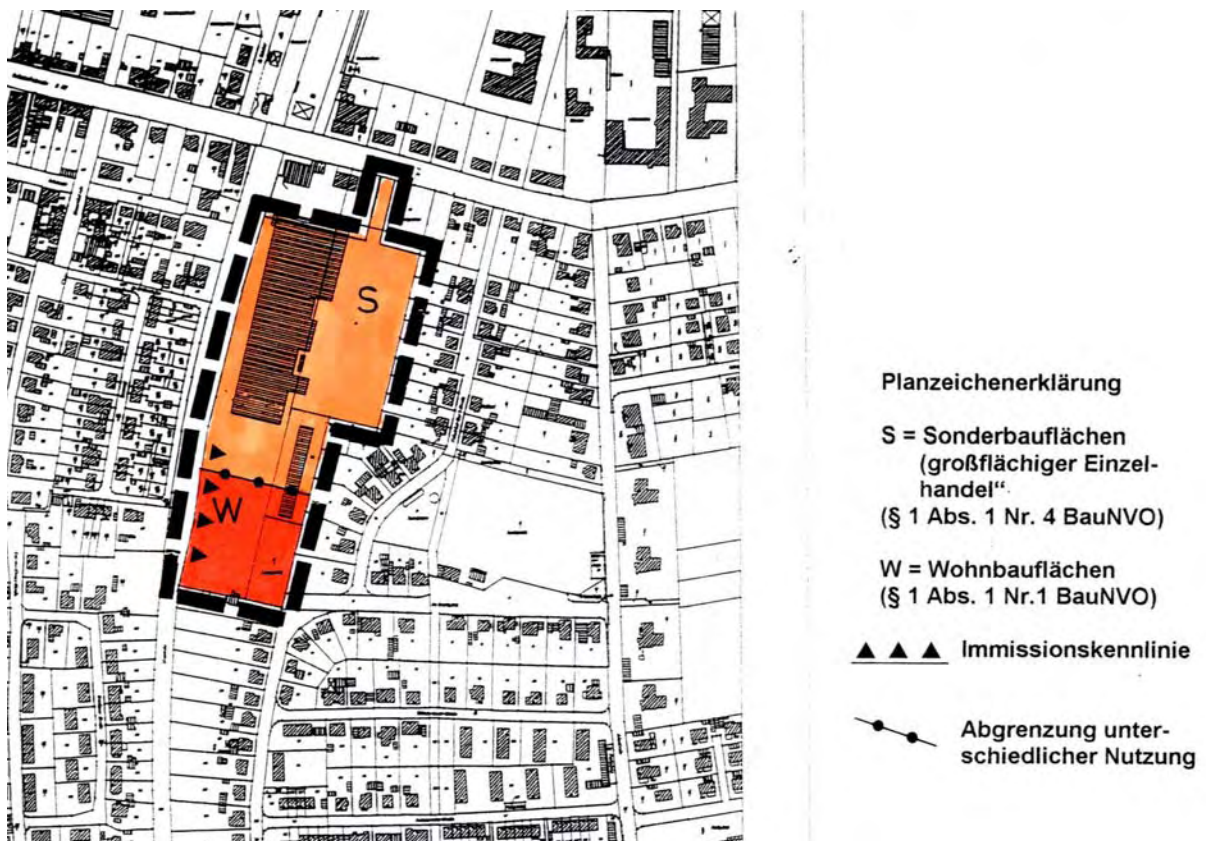
Samtgemeinde Schladen, 19. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt **Blatt 3, Giede**, ohne Maßstab, genordet



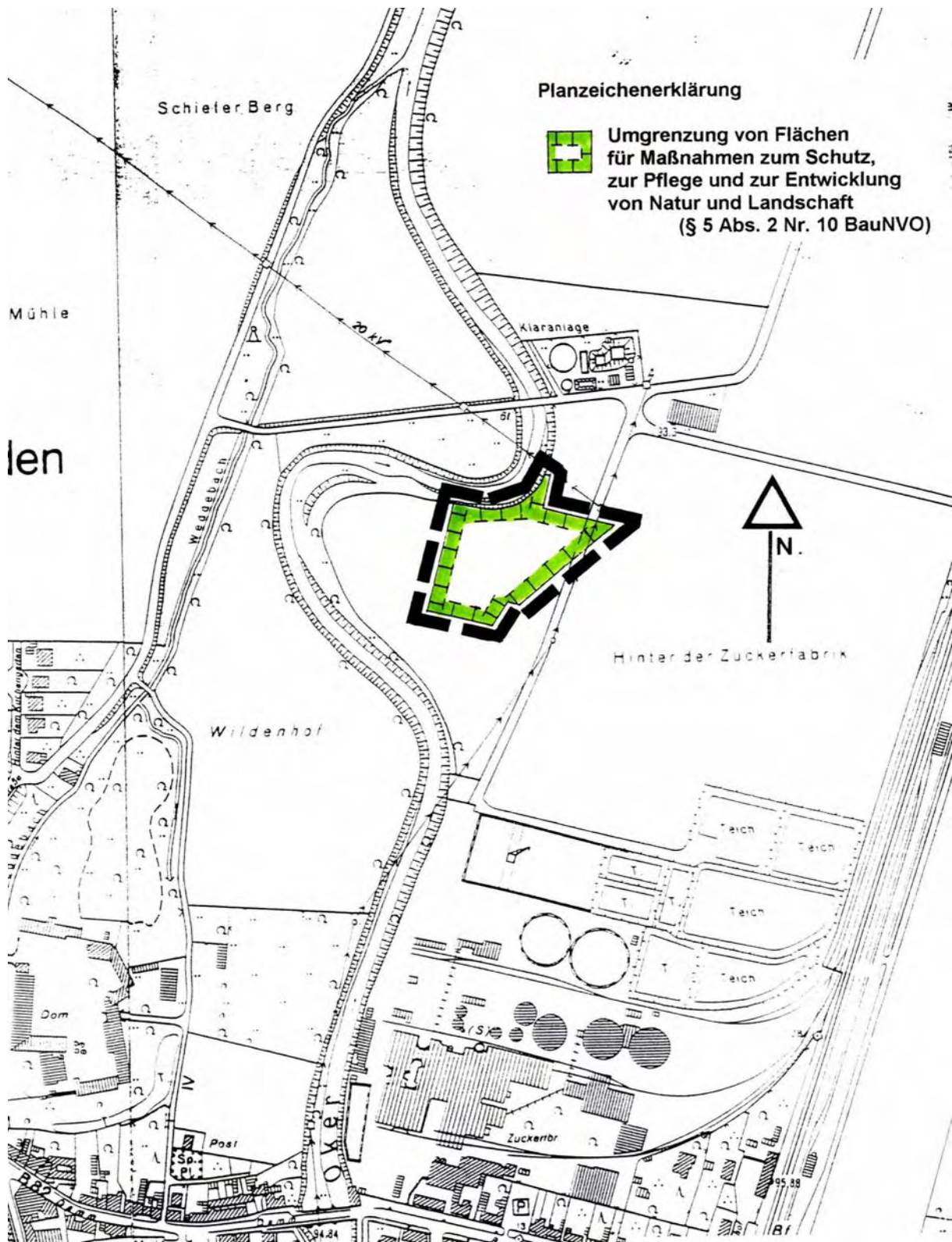
Samtgemeinde Schladen, 19. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt **Blatt 1, Schladen**, ohne Maßstab, genordet



Samtgemeinde Schladen, 19. Änderung des Flächennutzungsplans,
 Ausschnitt **Blatt 2, Schladen**, ohne Maßstab, genordet



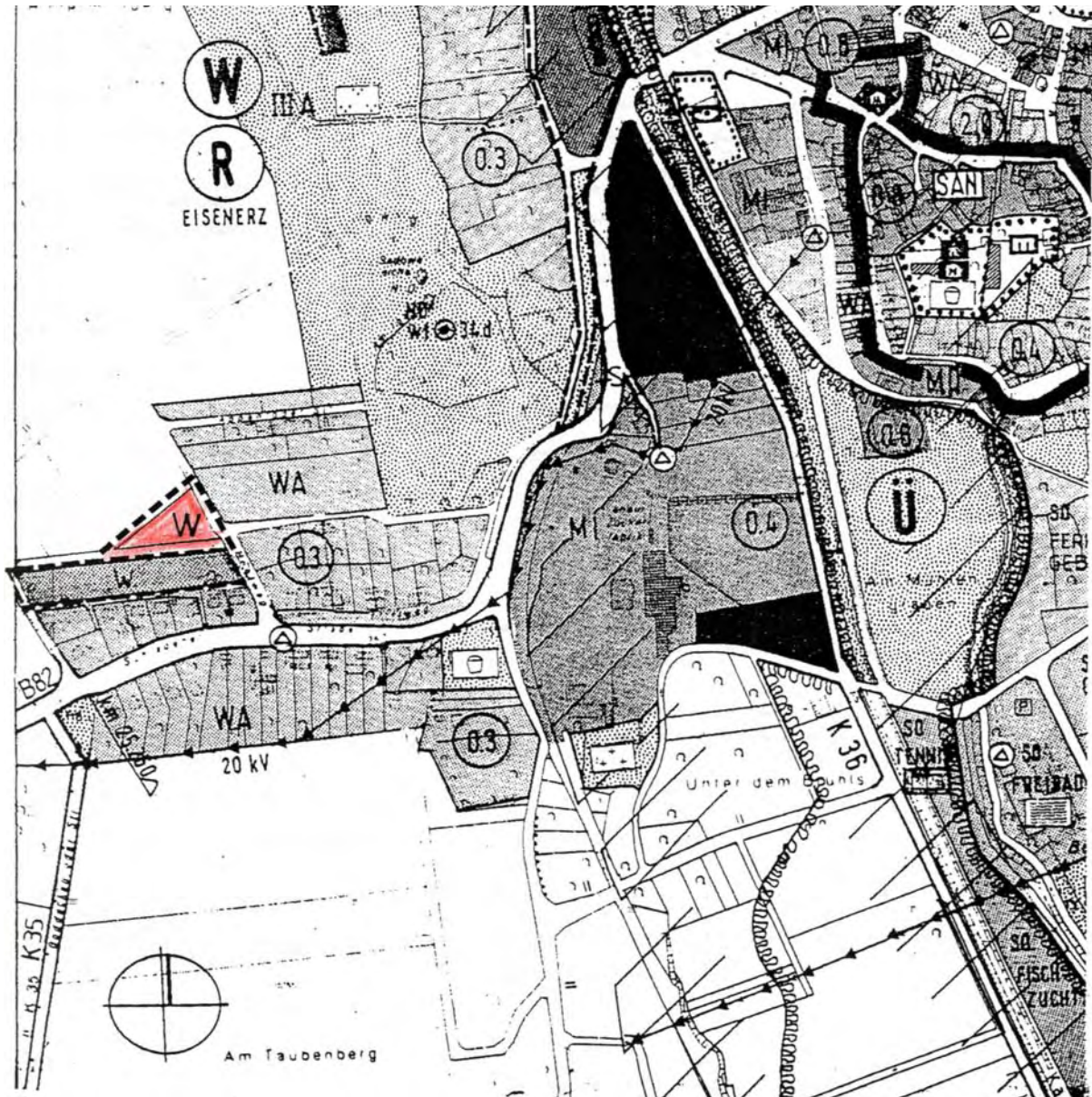
Samtgemeinde Schladen, 19. Änderung des Flächennutzungsplans,
 Ausschnitt **Blatt 4, Schladen**, ohne Maßstab, genordet



Samtgemeinde Schladen, 19. Änderung des Flächennutzungsplans, Ausschnitt **Blatt 4, Schladen**, ohne Maßstab, genordet

21. Änderung des Flächennutzungsplans

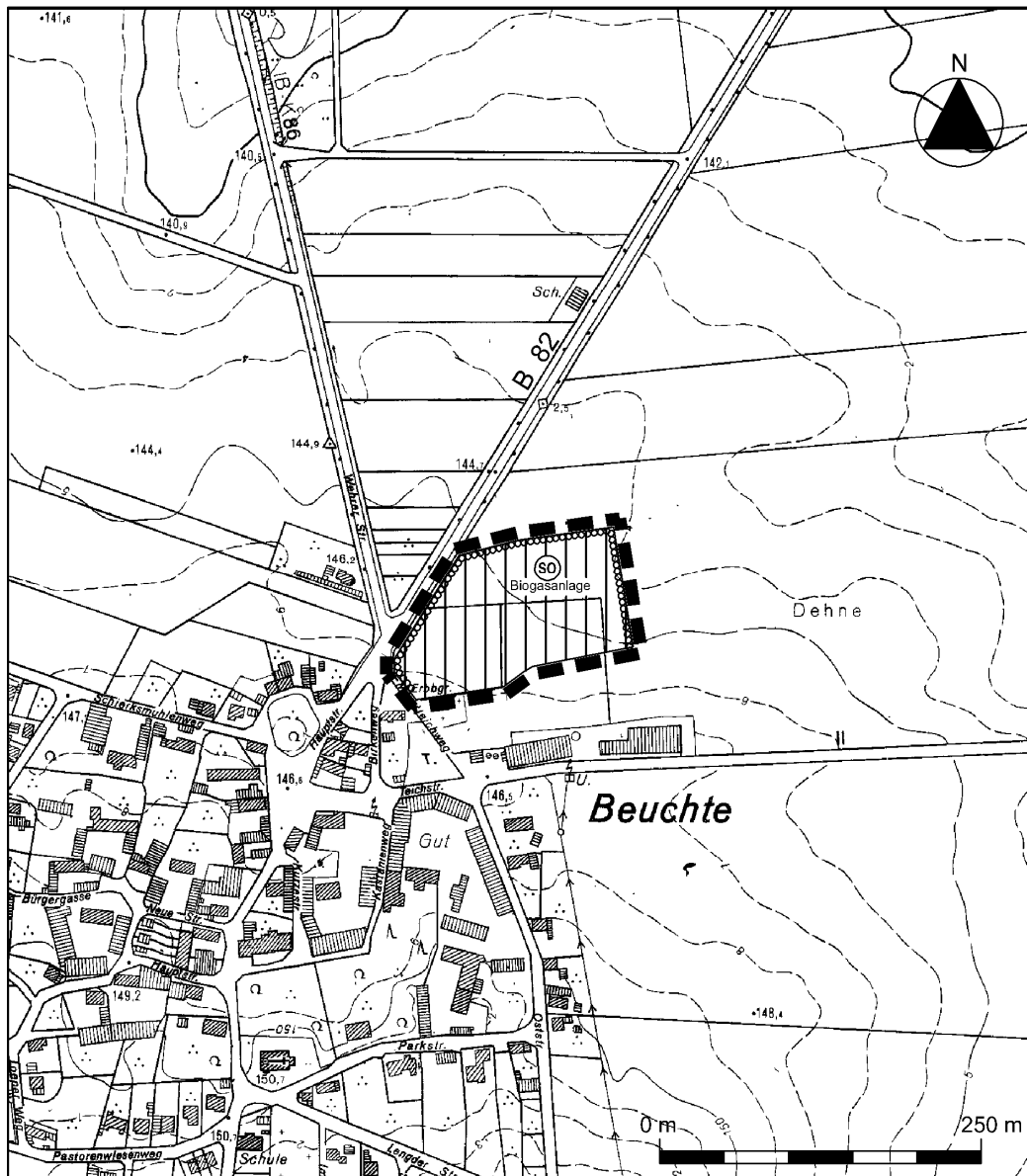
Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst 1 Änderung in der Stadt Hornburg am Westrand der Ortslage. Sie wurde am 04.07.2006 genehmigt. Die 21. Änderung ist am 22.02.2007 wirksam geworden.



Samtgemeinde Schladen, 21. Änderung des Flächennutzungsplans,
Ausschnitt aus dem Teilplan Hornburg, ohne Maßstab, genordet

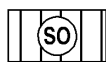
22. Änderung des Flächennutzungsplans

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Änderung im Ortsteil Beuchte am Nordrand der Ortslage. Sie wurde am 20.05.2008 genehmigt. Die 22. Änderung ist am 27.11.2008 wirksam geworden.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2007 **GLL** **LG**

Planzeichenerklärung



Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Biogasanlage



Grünfläche, privat
Zweckbestimmung: Strauchhecke



Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs der
22. Änderung

22. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Schladen (Beuchte, Biogasanlage)

25. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans vorbereitet. Für die Änderungen, die sich bei der Anpassung der Planzeichnung an heutige Vorstellungen ergeben haben („Darstellung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen“), wurde ein förmliches Änderungsverfahren durchgeführt. Die 25. Änderung betrifft alle Teilpläne.

Die 25. Änderung wurde am 05.04.2011 genehmigt. Sie ist am 06.05.2011 wirksam geworden. Die Planzeichnung (10 Blätter und eine textliche Darstellung) wird aufgrund ihres Umfangs hier nicht wiedergegeben.

27. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die bisherige Darstellung „Sondergebiet, Ferienhaussiedlung“ für eine Fläche am südlichen Ortsrand der Stadt Hornburg in „Allgemeines Wohngebiet“ geändert.

Die 25. Änderung wurde am 17.08.2009 vom Landkreis Wolfenbüttel genehmigt. Sie ist am 08.10.2009 wirksam geworden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG gemäß PLANZEICHENVERORDNUNG 1990

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB §1 Abs. 1 und 2 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
27. Änderung des Flächennutzungsplanes



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessung- und Katasterverwaltung

© 2005 GLL

LG N

Samtgemeinde Schladen, 27. Änderung des Flächennutzungsplans, ohne Maßstab, genordnet

II. Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Im Flächennutzungsplan sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen **nachrichtlich übernommen** werden. Wenn derartige Festsetzungen in Aussicht genommen sind, sollen sie **vermerkt** werden (§ 5 Abs. 4 BauGB). Diese Nutzungsregelungen gehören nicht zum planerischen Inhalt des Flächennutzungsplans. Bei einer Neubekanntmachung müssen sie wie die Planunterlage dem neuesten Stand entsprechen. „Während für die planerischen Darstellungen ein Veränderungsverbot besteht, gilt dies nicht für die Kennzeichnungen, sowie nachrichtliche Übernahmen und Vermerke“ (so Bielenberg in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 6 Rn. 50).

Die nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke wurden daher bei den zuständigen Trägern noch einmal abgefragt und nach dem neuesten Stand in die Planzeichnung übernommen. Im Folgenden werden die übernommenen Nutzungsregelungen aufgelistet. Auf die **Veränderungen** gegenüber der ursprünglichen Planzeichnung und den Planzeichnungen der Änderungen wird hingewiesen.

1. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

a) Bundesautobahnen, Landes-, Kreis- und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Folgende Straßen wurden mit den Ortsdurchfahrtsgrenzen nachrichtlich übernommen:

- Bundesautobahn A 395
- Bundesstraße B 82
- Landesstraße L 500, L 615, L 511, L 620
- Kreisstraßen K 35 (Hornburg – Gödeckenrode), K 36 (Hornburg – Rimbeck), K 83 (Werlaburgdorf - Altenrode), K 84 (Gielde – Lüderode), K 85 (Weddingen – Nienrode), K 86 (Wehre – Lengde), K 91 (Hornburg – Rhoden), K 620 (Hornburg – Hoppenstedt).

Zusätzlich wurden die folgenden Hauptsammelstraßen als örtliche Hauptverkehrsstraßen nachrichtlich übernommen:

Stadt Hornburg

- die Königsberger Straße zwischen B 82 und der Straße „Wolfswinkel“, die Straße „Wolfswinkel“, die Straße „Igelskamp“,
- die Kurt-Sattler-Straße zwischen B 82 und Zieselbachstraße, die Zieselbachstraße und der Bruchweg zwischen L 500 und Zieselbachstraße,
- die Straße „Damm“, die Wasserstraße zwischen der Straße „Damm“ und der Pfarrhofstraße, die Pfarrhofstraße,
- die Straße „Vor dem Vorwerkstor“, die Marktstraße, die Schloßbergstraße und die Straße „Vor dem Halberstädter Tor“.

Gemeinde Schladen

- im Ortsteil Isingerode der Eckerweg zwischen B 82 und Mühlenweg sowie den Mühlenweg,
- im Ortsteil Schladen von der Einmündung in die L 615 die Marktstraße, den Dammweg, die Bahnhofstraße und die Hermann-Müller-Straße bis zur Einmündung in die B 82,
- die Franz-Kaufmann-Straße zwischen Bahnhofstraße und Königsberger Straße,
- die Königsberger Straße,
- die Jahnstraße und die Abbe-David-Straße,
- im Ortsteil Wehre die Straße „Über dem Dorfe“.

Veränderungen

Im Flächennutzungsplan 1979 ist die damals geplante Trasse der Bundesautobahn vermerkt. Der inzwischen tatsächlich hergestellte Trassenverlauf wird nachrichtlich übernommen.

Außerdem ist einer neuer Trassenverlauf der B 82 vermerkt, der so nicht umgesetzt wurde bzw. nicht weiterverfolgt wurde. Hier wird der neue Trassenverlauf nachrichtlich übernommen.

Im Flächennutzungsplan 1979 ist die damals geplante, neue Verbindung der L 620 nach Achim vermerkt. Da die Planung dazu ebenfalls nicht weitergeführt wurde, wird die Trasse nicht mehr vermerkt.

b) Bahnanlagen

Im Flächennutzungsplan 1979 sind drei Bahnstrecken nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen:

Durch die Samtgemeinde Schladen verläuft in Nord-Südrichtung die Bahnstrecke Braunschweig – Bad Harzburg (1901) der Deutschen Bahn AG. Am Trassenverlauf wurden seit Inkrafttreten des Flächennutzungsplans grundsätzlich keine Änderungen vorgenommen. Lediglich im Bereich des Bahnhofes in Schladen sind kleinere Flächen nicht mehr im Eigentum des DB Konzerns. Hier wird die neue Abgrenzung der Bahnstrecke nachrichtlich übernommen.

Die Tourismus- und Warnetalbahn GmbH ist inzwischen Betreiber der Strecke Salzgitter-Bad – Börßum. Die Strecke wird wie bisher nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Veränderungen

Die Strecke Börßum – Hornburg wurde inzwischen stillgelegt und zurückgebaut. Sie wird daher nicht mehr nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

2. Versorgungsleitungen und Richtfunktrassen

a) Hochspannungsfreileitungen

Auf dem Gebiet der Samtgemeinde gibt es zwei 110 kV Freileitungen der E.ON Netz GmbH. Die Leitung Helmstedt-Oker, Mast Nr. 139-194 (10-1805) verläuft in Ost-West-Richtung über das Samtgemeindegebiet. Die Leitung Abzweig Schladen, Mast Nr. 1-10 (10-1806) zweigt etwa in Höhe der BAB 395 von dieser in südlicher Richtung ab und endet am Umspannwerk in Schladen.

Veränderungen

Die 100 kV Freileitung Abzweig Schladen ist im Flächennutzungsplan 1979 noch als geplante Leitung vermerkt.

Die 50 kV-Freileitung, die im Flächennutzungsplan 1979 von Schladen zur westlichen Samtgemeindegrenze nachrichtlich übernommen ist, ist inzwischen abgebaut.

Die 20 kV-Freileitungsnetze sowie die dazugehörigen Umformer-Maststationen wurden in den Flächennutzungsplan 1979 nachrichtlich übernommen. Das 20 kV-Leitungsnetz unterliegt jedoch häufigen Änderungen. Der Aufwand dafür ist relativ gering. Es handelt sich daher nicht um „Fixpunkte der Planung“. Auf die erneute nachrichtliche Übernahme des 20 kV-Freileitungsnetzes wurde daher verzichtet.

b) Gashochdruckleitungen

Die Samtgemeinde wird von der E.ON Avacon AG versorgt. Für die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans wurden die Leitungen bei der E.ON Avacon AG aktuell abgefragt. In den Flächennutzungsplan wurden die folgenden Leitungen nachrichtlich übernommen:

- GTL 0000189 DN 200 PN25,
- GTL 0001290 DN 200 PN16,
- GTL 0001261 DN 200 PN25 und
- GTL 0000189 DN 200 PN25.

Bei den übrigen Gasleitungen im Samtgemeindegebiet handelt es sich um Mitteldruck- und Niederdruckleitungen. Die E.ON AG hält eine nachrichtliche Übernahme für verzichtbar, zumal die Leitungen fast ausschließlich innerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

c) Anlagen für die Wasserversorgung / Wasserleitungen

Am Westrand des Samtgemeindegebiets verlaufen zwei Wassertransportleitungen Grane-Ost und Ecker der **Harzwasserwerke GmbH**. Die Leitungen werden nachrichtlich in die Neubekanntmachung übernommen. Grundlage sind die von den Harzwasserwerken gelieferten Leitungspläne.

Das Samtgemeindegebiet wird von der **LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG** versorgt. Für die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans wurden die Leitungen aktuell abgefragt. Das vorhandene Leitungsnetz liegt fast vollständig innerhalb vorhandener Wege und Straßen. Auf eine nachrichtliche Übernahme wird dieser Leitungen wird daher verzichtet.

d) Richtfunktrassen

In den Flächennutzungsplan 1979 sind zwei Richtfunktrassen der Deutschen Bundespost eingezeichnet:

- Trasse Nr. 1003 Braunschweig 3 (Broitzem) Torfhaus und
- Trasse Nr. 1018 Goslar 1 (Steinberg) Königslutter 2 (Elm/Drachenberg).

Inzwischen wird eine Vielzahl von Richtfunktrassen von mehreren Telekommunikationsanbietern unterhalten:

- Ericsson Transmission Germany GmbH
- Telefonica o2 Germany GmbH & Co. OHG
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG

Die Betreiber haben in ihren Schreiben den jeweiligen Trassenverlauf mitgeteilt, auf deren Basis die Richtfunktrassen in die Neubekanntmachung eingezeichnet wurden.

Veränderungen

Die Richtfunktrassen der Deutschen Bundespost gibt es nicht mehr. Die Trassen der o.a. Betreiber gab es zum Zeitpunkt der Aufstellung noch nicht.

3. Wasserwirtschaft

a) Gewässer II. Ordnung

Gewässer I. Ordnung gibt es im Bereich der Samtgemeinde Schladen nicht. In den Flächennutzungsplan wurden die folgenden Gewässer II. Ordnung nachrichtlich übernommen.

- Oker,
- Warne,
- Weedebach,
- Kanalilse,

- Mühlenilse,
- Schiffgraben-West,
- Zieselbach,
- Eckergraben und
- Neuer Graben.

Die Gewässer unterstehen dem Unterhaltungsverband Oker.

b) Überschwemmungsgebiet

Im Samtgemeindegebiet gibt es folgende durch Verordnung gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

- Eckergraben
- Großes Bruch
- Kanalilse
- Oker
- Warne

Mittlerweile ist die vorläufige Sicherung der neu berechneten Überschwemmungsgebiete Oker und Kanalilse gem. § 92a Abs. 10 des Nds. Wassergesetzes vom 28.10.2009 erfolgt. Eine gesetzliche Festsetzung der Gebiete soll noch in diesem Jahr erfolgen.

Für Kanalilse und Oker werden daher die neu berechneten Überschwemmungsgebiete vermerkt, die übrigen Überschwemmungsgebiete werden nachrichtlich übernommen. Da die neu berechneten Überschwemmungsgebiete in ihrer Abgrenzung sehr kleinteilig sind, wurde der Verlauf generalisiert übernommen.

c) Wasserschutzgebiete

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplan gab es das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Börßum-Heinigen.

Die geplanten Wasserschutzgebiete Schladen sowie Beuchte/Wehre waren ebenfalls in der Planzeichnung vermerkt.

Veränderungen

Das Wasserschutzgebiet Schladen ist mit Verordnung vom 24.10.2001 festgesetzt worden. Es wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

d) Anlagen für die Abwasserbeseitigung / Abwasserleitungen

Träger der Abwasserbeseitigung ist die Abwasserbeseitigung Schladen GmbH (AWS). Das Abwasser wird zu den Kläranlagen in Schladen und Hornburg geleitet und dort gereinigt.

Für Teile des Samtgemeindegebiets, die noch nicht an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen sind, hat die Samtgemeinde Schladen eine **Satzung nach § 149 Nds. Wassergesetz** (NWG) erlassen, mit der sie die Abwasserbeseitigungspflicht im Bereich dieser Ortsteile dauerhaft auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen hat. Bauflächen die in der Neubekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 gekennzeichnet werden, gibt es innerhalb dieser Flächen nicht (vgl. Kap. III 2).

4. Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht

Die nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht hat die Samtgemeinde Schladen vom Landkreis Wolfenbüttel mit Schreiben vom 23.04.2009 und 29.03.2010 erhalten. Die aktuellen Abgrenzungen der Schutzgebiete wurden digital zur Verfügung gestellt und in die Planzeichnung übernommen.

a) Naturschutzgebiete (NSG)

Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Schladen gibt es nur ein Naturschutzgebiet (NSG) und zwar das Naturschutzgebiet „Okertal“ (NSG BR 43) vom 11.05.1982.

Veränderungen

Das Naturschutzgebiet gab es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Flächennutzungsplans noch nicht.

b) Landschaftsschutzgebiete (LSG)

In den Flächennutzungsplan wurden die folgenden Landschaftsschutzgebiete nachrichtlich übernommen:

- Landschaftsschutzgebiet „Oderwald Süd“ (LSG – WF 021)
- Landschaftsschutzgebiet „Boklah“ (LSG – WF 016)
- Landschaftsschutzgebiet „Sudholz“ (LSG – WF 002)
- Landschaftsschutzgebiet „Harli“ (LSG – WF 030)
- Landschaftsschutzgebiet „Kleiner Fallstein (LSG – WF 037)

Veränderungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Kleiner Fallstein“ (LSG – WF 037) gab es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplan noch nicht. Es wird in seinen aktuellen Grenzen nachrichtlich übernommen.

c) Naturdenkmale (ND)

In den Flächennutzungsplan wurden folgende Naturdenkmale nachrichtlich übernommen:

- Friedenseiche von 1866 (ND-WF 19) und Friedenseiche von 1870/71 (ND-WF 20) auf dem Hagenberg, Hornburg,
- Sadowa-Eiche auf dem Iberg in Hornburg (ND-WF 21),
- Eiche in Beuchte (ND-WF 43),
- Eiche westlich von Gielde (ND-WF 44),
- Eiche im Staatsforst Buchladen (ND-WF 46),
- Grotjahneiche in Schladen (ND-WF 48),
- Die Altenröder Gutsteiche in Gielde (ND-WF 51),
- Heininger Ziegeleiteich mit Erlen, Buchen und Kastanien (ND-WF 52)
- Park Breustedt mit Ahorn, Esche und Buche in Schladen (ND-WF 57),
- Wilder Birnbaum Schladen, 2km westlich vom Ort (ND-WF 58),
- 300-jährige Eiche im Küchenthal, Werlaburgdorf (ND-WF 60),
- 5 Bäume im Park des Mühlengeländes in Isingerode (Pyramideneiche, Hainbuche, Blutbuche, 2 Linden) (ND-WF 64).

d) geschützte Landschaftsbestandteile

In den Flächennutzungsplan wurden folgende geschützte Landschaftsbestandteile nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen:

- Baumschutzsatzung in Werlaburgdorf (LB-WF 4),
- Der Bachlauf des Weddebachs (LB-WF 7),
- Kleingewässer mit dem Polenteich in Schladen, dem Marktteich und dem Löpersteich in Beuchte (LB-WF 10).

Veränderungen:

Die geschützten Landschaftsbestandteile gab es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans noch nicht.

e) Besonders geschützte Biotope (GB)

Die bislang unter der Bezeichnung „besonders geschützte Biotope“ gemäß § 28a NNatG heißen seit dem 01.03.2010 „gesetzlich geschützte Biotope“ gem. § 30 BNatSchG. Folgende Biotope wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen:

- Quelle und Stauteich nordwestlich Gielde (GB-WF 3928/01),
- Schilfgürtel an zwei Gutsteichen bei Altenrode (GB-WF 3928/03),
- Ahlerbach östlich Wehre (GB-WF 3928/04),
- Pfaue Teiche zwischen Gielde und Werlaburgdorf (GB-WF 3929/05),
- Rohrkolbenröhricht Kiesgrube am Kahlenberg bei Beuchte (GB-WF 3929/07),
- Röhrichtsumpf am Schiffgraben südlich Seinstedt (GB-WF 3929/09) und
- Teich, Schilfröhricht und Weidensumpf nördlich Seinstedt "Alter Torfstich" (GB-WF 3929/10)

Veränderungen:

Die gesetzlich geschützten Biotope gab es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans noch nicht.

f) Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete)

Im Samtgemeindegebiet liegt ein Teil des FFH-Gebiets mit der Kennziffer 123 „Okertal nördlich Vienenburg“, das der Europäischen Kommission gemeldet wurde. Auf dem Gebiet der Samtgemeinde entspricht es dem Naturschutzgebiet „Okertal“. Die als FFH-Gebiet gemeldete Fläche wird daher nicht gesondert nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die Flächen des FFH-Gebiets im Samtgemeindegebiet umfassen außerdem das Europäische Vogelschutzgebiet (V58) „Okertal bei Vienenburg“.

5. Denkmalschutz

Nach § 5 Abs. 4 BauGB sollen „nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen“ in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden. Nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz gilt der Denkmalschutz für Baudenkmale als einzelne bauliche Anlage (§ 3 Abs. 2) und als „Gruppe baulicher Anlagen“ (§ 3 Abs. 3). Dem Denkmalschutz unterliegen außerdem die Bodendenkmale (§ 3 Abs. 4). Bau- und Bodendenkmale werden im „Verzeichnis der Kulturdenkmale“ nachgewiesen (§ 4).

Im Verzeichnis der Kulturdenkmale werden die Baudenkmale unterschieden nach

- Baudenkmalen, die Gegenstand der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind (Teil I.1.) und
- Baudenkmalen, die Gegenstand der archäologischen Denkmalpflege sind (Teil I.2.).

Gruppen baulicher Anlagen, die Gegenstand der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind

Die Abgrenzung der „Gruppen baulicher Anlagen“, die Gegenstand der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, wurde beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege abgefragt. Insgesamt gibt es im Samtgemeindegebiet 23 „Gruppen baulicher Anlagen, die nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen wurden: Gemeinde Gielde: 4, Stadt Hornburg: 9, Gemeinde Schladen: 6, Gemeinde Werlaburgdorf: 4.

Gruppen baulicher Anlagen, die Gegenstand der archäologischen Denkmalpflege sind

Die Gruppen baulicher Anlagen, die Gegenstand der archäologischen Denkmalpflege sind, wurden vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Braunschweig, mit Schreiben vom 28.05.2009 mitgeteilt. Es handelt sich um 15 Gruppen baulicher Anlagen, die über das Samtgemeindegebiet verteilt sind. Für die nach-

richtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan ist die maximale Ausdehnung generalisiert eingetragen worden. In Zweifelsfragen kann das Verzeichnis der Kulturdenkmale, das der Samtgemeindeverwaltung vorliegt, herangezogen werden.

Veränderungen

Im Flächennutzungsplan 1979 sind keine Gruppen baulicher Anlagen nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

III. Kennzeichnungen

1. Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist

Die Samtgemeinde Schladen hat eine **Satzung nach § 149 Nds. Wassergesetz (NWG)** erlassen, mit der sie für bestimmte Flächen im Gemeindegebiet die Abwasserbeseitigungspflicht dauerhaft (d. h. nicht befristet) auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen hat. Damit hat sie festgelegt, für welche Flächen ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung **nicht** vorgesehen ist.

Im Flächennutzungsplan dargestellt Bauflächen sind davon nicht betroffen. Eine Kennzeichnung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz BauGB ist daher nicht erforderlich.

2. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind

Gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 sollen im Flächennutzungsplan Flächen gekennzeichnet werden, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

Im Flächennutzungsplan 1979 sind „Flussablagerungen“ als „Gebiete mit ungünstigen Baugrundverhältnissen“ eingezeichnet.

Diese Flächen erfüllen die Kriterien des § 5 Abs. 3 Nr. 1 nicht. Eine Kennzeichnung erfolgte deshalb nicht.

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB sollen im Flächennutzungsplan Flächen gekennzeichnet werden, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

Im Flächennutzungsplan 1979 sind die Grenzen des Salzstocks Werlaburgdorf sowie Rohstoffsicherungsgebiete für Eisenerz und Baustoffe eingezeichnet.

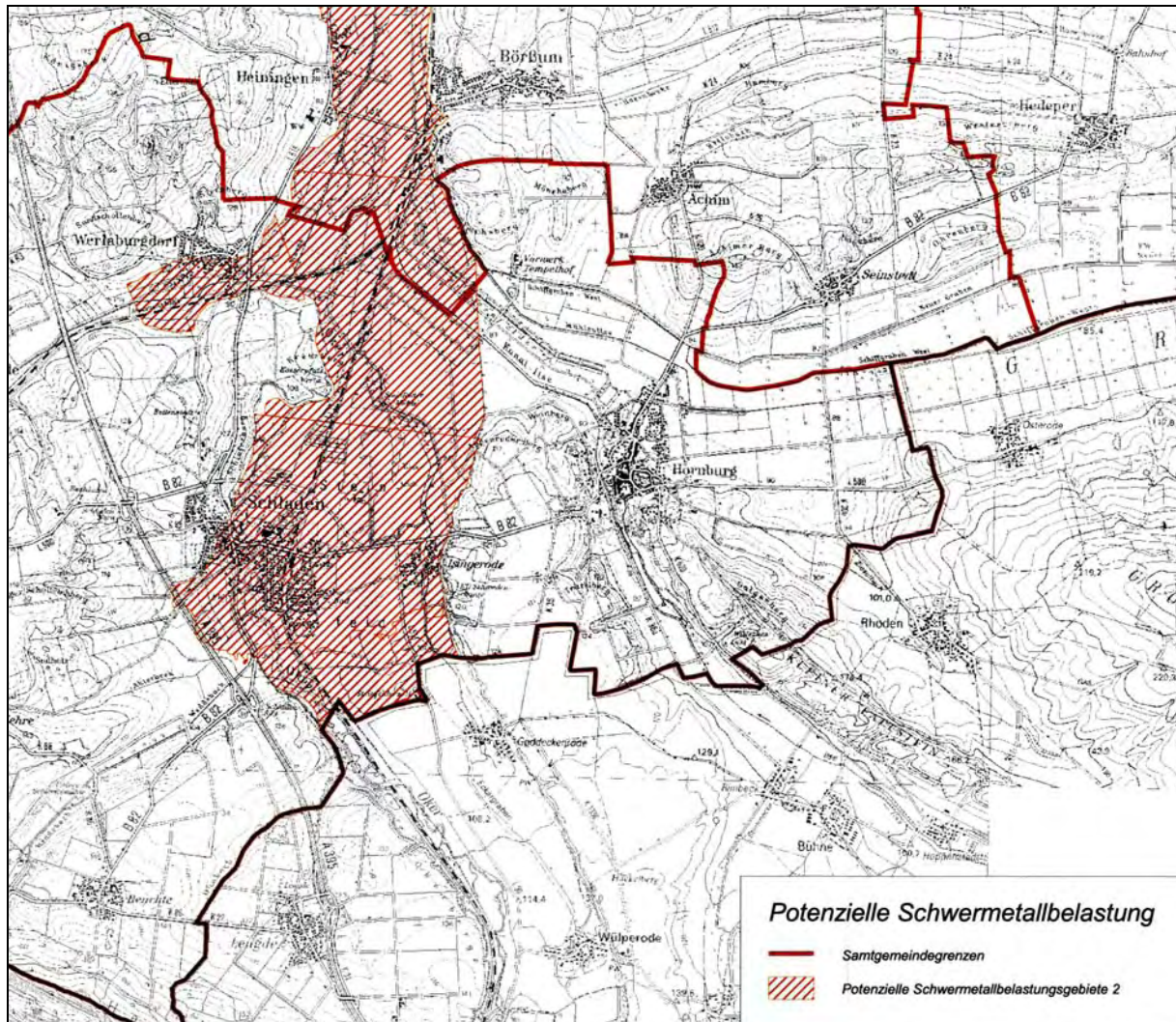
Bei den Rohstoffsicherungsgebieten handelt es sich **nicht** um „Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind“ im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB. Es handelt sich vielmehr um Gebiete, in denen aus der Sicht des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung (NLFb) Rohstoffreserven vorhanden sind, deren Abbau nicht durch andere Nutzungen erschwert werden sollte. Eine Kennzeichnung ist für diese Flächen nicht erforderlich.

4. Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 sollen im Flächennutzungsplan für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Der Landkreis Wolfenbüttel hat der Samtgemeinde mit Schreiben vom

23.04.2009 die Altstandorte und Altablagerungen im Samtgemeindegebiet mitgeteilt. Soweit diese innerhalb der Bauflächen liegen, wurden die Standorte entsprechend gekennzeichnet.

Bei den Flächen im Niederungsbereich der Oker handelt es sich um ein „potenzielles Schwermetallbelastungsgebiet“. Die Abgrenzung dieses Gebiets wurde vom Landkreis aufgrund von Ausbreitungsberechnungen des Okerhochwassers ermittelt. Sie ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt.



Karte des Landkreises Wolfenbüttel zur potenziellen Schwermetallbelastung im Samtgemeindegebiet, genordet, ohne Maßstab

IV. Verfahrensvermerk

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 bestimmt, dass der wirksame Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 25. Änderung erfahren hat, gemäß § 6 Abs. 6 BauGB neu bekannt zu machen ist.

Der Beschluss des Samtgemeinderats über die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Schladen gemäß § 6 Abs. 6 BauGB ist am 12. Mai 2011 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schlade, den 17.05.2011

Der Samtgemeindebürgermeister

Siegel

gez. Memmert

Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der **Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Schlade, Nachweis der wirksamen Änderungen** (Stand nach der 25. Änderung) mit der Urschrift wird beglaubigt.

Schlade, den _____

Der Samtgemeindebürgermeister